

# **Verbandsgemeinde Nahe-Glan Landkreis Bad Kreuznach**

## **5. Änderung des Flächennutzungsplans (ortsbezogene Teilfortschreibung Seesbach)**

### **Begründung Umweltbericht**

**Fassung für die Genehmigung gemäß § 6 BauGB**

**Stand: März 2021**

**Bearbeitet im Auftrag der  
Verbandsgemeinde Nahe-Glan**

**Stadt-Land-plus GmbH**

Büro für Städtebau  
und Umweltplanung

Geschäftsführer:  
Friedrich Hachenberg  
Dipl.-Ing. Stadtplaner  
Sebastian von Bredow  
Dipl.-Bauingenieur  
HRB Nr. 26876  
Registergericht: Koblenz  
Am Heidepark 1a  
56154 Boppard-Buchholz  
T 0 67 42 - 87 80 - 0  
F 0 67 42 - 87 80 - 88  
zentrale@stadt-land-plus.de  
www.stadt-land-plus.de



## Inhaltsverzeichnis

|  |           |
|--|-----------|
| <b>A) BEGRÜNDUNG</b> .....   | <b>5</b>  |
| <b>1. Grundlagen der Planung</b> .....   | <b>5</b>  |
| 1.1 Anlass, Erfordernis und Ziele der Planung .....  | 5         |
| 1.2 Räumlicher Geltungsbereich .....   | 6         |
| 1.3 Bestandssituation .....  | 7         |
| <b>2. Einordnung in die städtebauliche Entwicklung der Ortsgemeinde und die überörtliche Planung</b> .....   | <b>9</b>  |
| 2.1 Vorgaben übergeordneter Planungen/vereinfachte raumordnerische Überprüfung .....   | 9         |
| 2.2 Bauleitplanung .....   | 12        |
| 2.3 Sonstige Planungen/Zwangspunkte .....  | 14        |
| <b>3. Planinhalte</b> .....  | <b>15</b> |
| 3.1 Planungskonzeption .....   | 15        |
| 3.2 Städtebauliche Kenndaten .....   | 15        |
| Es kommt entsprechend zu einer Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Teilen von Flächen für Sport- und Spielanlagen zu Sondergebietsflächen, welche für die Errichtung von Photovoltaikanlagen vorgesehen sind. .... | 15        |
| <b>B) Umwelt- und Naturschutz</b> .....  | <b>16</b> |
| <b>1. Einleitung</b> .....   | <b>16</b> |
| 1.1 Kurzdarstellung von Inhalt und wichtigsten Zielen .....  | 16        |
| 1.2 Bedeutsame Ziele des Umweltschutzes .....  | 16        |
| <b>2. Grundlagenermittlung</b> .....   | <b>18</b> |
| 2.1 Naturräumliche Gliederung und Lage .....   | 18        |
| 2.2 Geologie und Boden .....   | 18        |
| 2.3 Klima .....  | 18        |
| 2.4 Wasserhaushalt .....   | 19        |
| 2.5 Fläche .....   | 19        |
| 2.6 Heutige potenzielle natürliche Vegetation (hpnV) .....   | 19        |
| 2.7 Biotoptypen (Bestand) .....  | 20        |
| 2.8 Tierwelt .....   | 24        |
| 2.9 Biodiversität .....  | 24        |
| 2.10 Landschaftsbild, Erholung .....   | 24        |
| 2.11 Mensch, menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter .....   | 25        |
| 2.12 Natürliches Wirkungsgefüge/Vorbelastungen im Plangebiet .....   | 25        |



|  |    |
|--|----|
| <b>3. Planerische Vorgaben, Schutzgebiete und Objekte</b> .....  | 26 |
| 3.1 Raumordnung und Landesplanung .....  | 26 |
| 3.2 Flächennutzungsplanung .....   | 29 |
| 3.3 Bebauungsplan.....   | 30 |
| 3.4 Planung vernetzter Biotopsysteme .....   | 30 |
| 3.5 Schutzgebiete .....  | 30 |
| 3.6 Biotopkartierung Rheinland-Pfalz.....  | 30 |
| <b>4. Landespflegerische Zielvorstellungen</b> .....   | 31 |
| <b>5. Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung</b> .....   | 31 |
| <b>6. Umweltauswirkungen</b> .....   | 31 |
| 6.1 Boden .....  | 31 |
| 6.2 Fläche.....  | 32 |
| 6.3 Wasser .....   | 33 |
| 6.4 Klima und Luft .....   | 33 |
| 6.5 Pflanzen, Tiere .....  | 34 |
| 6.6 Biologische Vielfalt .....   | 35 |
| 6.7 Landschaftsbild, Erholung (Schutzgebiete) .....  | 35 |
| 6.8 Mensch und menschliche Gesundheit.....   | 36 |
| <b>7. Weitere Umweltauswirkungen (Prognose)</b> .....  | 38 |
| 7.1 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen,<br>Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen ....   | 38 |
| 7.2 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung   | 38 |
| 7.3 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt<br>(zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) .....  | 38 |
| 7.4 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete<br>unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf<br>möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die<br>Nutzung von natürlichen Ressourcen..... | 38 |
| 7.5 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und<br>Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten<br>Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels.....  | 38 |
| <b>8. Landschaftspflegerische Maßnahmen</b> .....  | 39 |
| <b>9. Zusätzliche Angaben</b> .....  | 39 |
| <b>10. Zusammenfassung</b> .....   | 39 |

Anlagen:

- Planurkunde
- Biotop- und Nutzungstypenplan
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung
- Alternativenprüfung



## RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – **PlanZV**) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057) sowie die Anlage zur PlanzV 90 und die DIN 18003
- Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)
- Landesplanungsgesetz (**LPIG**) vom 10. April 2003 (GVBl. 2003, 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**LUVPG**) vom 22.12.2015, GVBl S. 516, geändert am 27.03.2018, GVBl. S. 55.
- Landeswaldgesetz (**LWaldG**) vom 30.11.2000, GVBl. S. 504, zuletzt geändert am 27.03.2020 GVBl. S. 98.
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – **WHG**) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 253 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).
- Bundesbodenschutzgesetz (**BBodSchG**) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465).
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (**LBauO**) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 112).
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (**GemO**) vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448).
- Landesnaturschutzgesetz (**LNatSchG**) vom 06.10.2015 (GVBl. 2005, S. 387), neu gefasst durch Verordnung vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).
- Landeskompensationsverordnung (**LKompVO**) vom 12.06.2018 (GVBl. 2018, S. 160)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – **LWG**) in der Fassung Bekanntmachung vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Denkmalschutzgesetz (**DSchG**) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionschutzgesetz – **BImSchG**) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).
- Bundesfernstraßengesetz (**FStrG**) vom 28.06.2007 (BGBl. I, S. 1206), Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237).
- Landesstraßengesetz (**LStrG**) vom 01.08.1977 (GVBl. 1977 S. 273), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.05.2018 (GVBl. S. 92).



## A) BEGRÜNDUNG

### 1. Grundlagen der Planung

#### 1.1 Anlass, Erfordernis und Ziele der Planung

Die Ortsgemeinde Seesbach plant zusammen mit der innogy SE die Ausweisung von Flächen für Photovoltaikanlagen und die Bestandssicherung eines existierenden Sportplatzes nördlich der Siedlungslage im Anschluss an eine bereits bestehende Photovoltaikanlage. Der Bereich ist nach Süden hin leicht abfallend und von Offenland dominiert, somit für die Erzeugung von Solarstrom gut geeignet. Die Ortsgemeinde wird mit der Planung einen Beitrag zur Einsparung von klimaschädlichem CO<sub>2</sub> und der Umstellung der Energieerzeugung auf nachhaltige Quellen leisten.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nahe-Glan ist das Plangebiet im nördlichen Teil als Fläche für Sport- und Spielanlagen, im südlichen Teil als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Die Nutzung von Flächen des Plangebiets mit Photovoltaikanlagen bedingt entsprechend eine Änderung des Flächennutzungsplans.

#### Verfahrensschritte

Aufgrund der Fusion der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim zur Verbandsgemeinde Nahe-Glan erfolgte die frühzeitige Beteiligung zweifach. Nachfolgend wird das Verfahren in der Verbandsgemeinde Nahe-Glan dokumentiert.

Eine Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB ist erfolgt.

| Datum      | Verfahrensschritt/ Tätigkeit   |
|------------|--|
| 17.06.2020 | Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB durch den VG-Rat (Top 8)  |
| 06.07.2020 | Unterrichtung/Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB (Frist bis 10.08.2020)   |
| 09.07.2020 | Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB (Amtsblatt der VG, Nr. 28)<br>Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB (Amtsblatt der VG Nr. 28, Frist 10.07.2020 – 10.08.2020) |
| 04.11.2020 | Billigungs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 (2) BauGB durch VG-Rat (Top 6)   |
| 19.11.2020 | Bekanntmachung der Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB (Amtsblatt Nr. 47, Auslegung in der Zeit vom 27.11.2020 – 30.12.2020)   |
| 23.11.2020 | Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB gem. § 4 (2) BauGB und Benachrichtigung über die Planauslegung gem. § 3 (2) BauGB (Frist bis 30.12.2020)  |
| 10.02.2021 | Beschlussfassung/Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen durch den VG-Rat (Top 1)   |

Die vorliegende Begründung mit Umweltbericht dient der Genehmigung gemäß § 6 BauGB.



## 1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Das ca. 4,8 ha große Plangebiet liegt unmittelbar nördlich des Siedlungsbereichs im Außenbereich, und umfasst neben Wiesenflächen einen Rasensportplatz.



Abb. 1: Lage des Plangebiets, angepasster Auszug LANIS 13.09.2019, unmaßstäblich

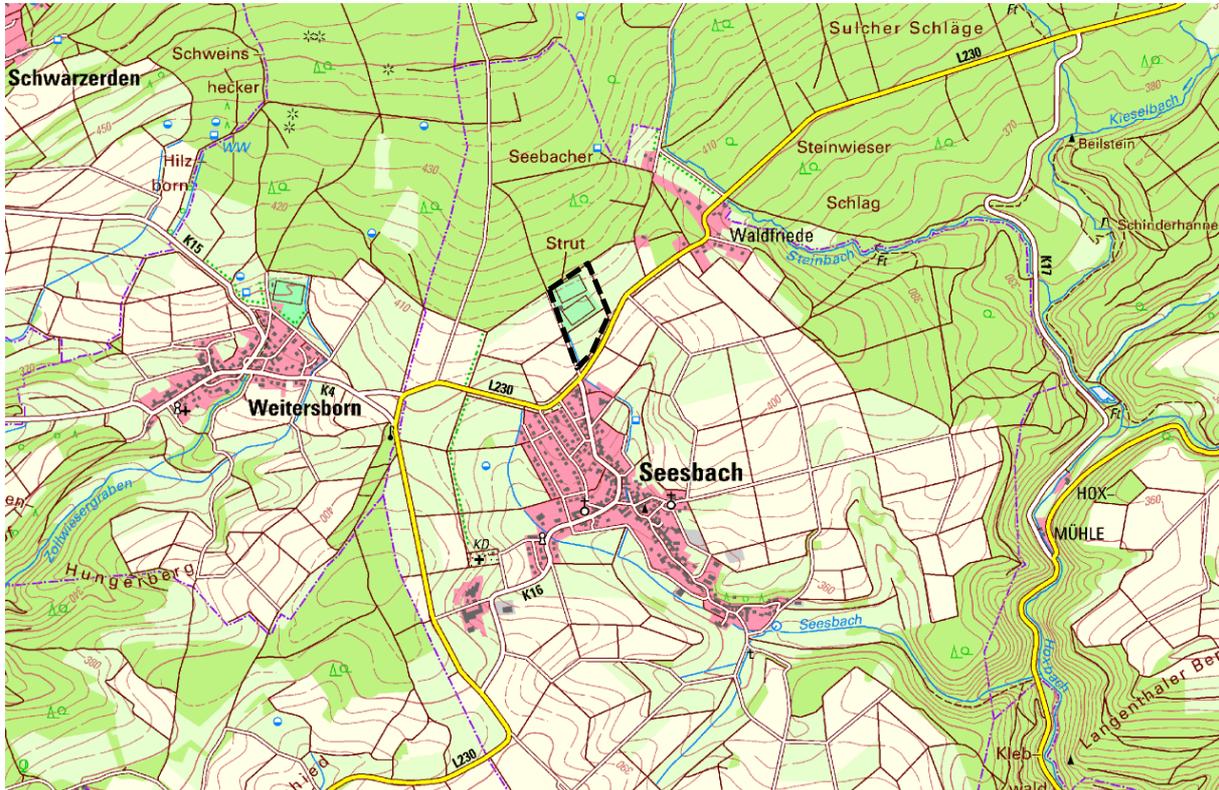


Abb. 2: Lage des Plangebiets, Ausschnitt aus der TK25, angepasster Auszug LANIS 13.09.2019, unmaßstäblich

### 1.3 Bestandssituation

|  |   |
|--|---|
| Ortsgemeinde                               | Seesbach  |
| Kreis                                      | Bad Kreuznach   |
| Einwohnerzahl                              | 498 (31.12.2018) <sup>1</sup>   |
| Lage                                       | Das Plangebiet beginnt am nördlichen Siedlungsrand von Seesbach und erstreckt sich nach Norden entlang einer nach Süden ausgerichteten Hanglage (ca. 401 m bis ca. 414 m ü.NN) bis zu einem größeren Waldgebiet. Es wird von Grünland und einem Rasensportplatz sowie einem aufgegebenen Rasensportplatz eingenommen. |
| Fließgewässer                              | Durch die Ortslage von Seesbach verläuft der namensgebende Seesbach, am nördlichen Rand der Gemarkung verläuft der Steinbach. Ein Vorfluter des Steinbachs läuft in Form einer (trockenen) Betonrinne entlang bzw. innerhalb des Plangebiets.   |
| Verkehrsanbindung (klassifizierte Straßen) | L 230 Simmertal nach Münchwald  |
| Benachbarte Ortsgemeinden                  | Norden: (Soonwald)<br>Westen: Weikersborn<br>Süden/Osten: Langenthal  |

<sup>1</sup> <https://infothek.statistik.rlp.de/MeineHeimat> abgerufen 30.08.2019



Das ca. 4,8 ha große Plangebiet befindet sich in der Ortsgemeinde Seesbach/Verbandsgemeinde Nahe-Glan, auf einem südexponierten Hang unmittelbar nördlich des Siedlungskörpers. Die L 230 trennt das Plangebiet dabei vom Siedlungskörper. Westlich des Plangebiets grenzt eine Solaranlage auf einer Fläche von ca. 1,7 ha an. Nördlich erstreckt sich ein großflächiger Waldbestand mit einem größeren Wanderparkplatz, östlich befinden sich weitere Wiesen sowie die Siedlung „Waldfriede“.



Abb. 3: Blickrichtung Norden über das Plangebiet vom Ortsrand aus



## 2. Einordnung in die städtebauliche Entwicklung der Ortsgemeinde und die überörtliche Planung

Gemäß § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Relevante Ziele der Raumordnung bestehen in Form des am 25.08.2008 in Kraft getretenen Landesentwicklungsprogrammes Rheinland-Pfalz (LEP IV) und des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald (RROP 2017).

### 2.1 Vorgaben übergeordneter Planungen/vereinfachte raumordnerische Überprüfung

Die Ortsgemeinde Seesbach gehört zur Verbandsgemeinde Nahe-Glan und liegt im Kreis Bad Kreuznach. Für die Ortsgemeinde und das Plangebiet werden in den einzelnen Programmen und Plänen der Raumordnung und Landesplanung folgende Vorgaben und Aussagen getroffen:

#### Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz - LEP IV (Stand: Oktober 2008)

Im LEP IV werden für die Ortsgemeinde Seesbach folgende Vorgaben und Entwicklungsziele benannt:

|  |  |
|--|--|
| <b>Raumstrukturgliederung:</b>               | ländlicher Bereich mit konzentrierter Siedlungsstruktur;               |
| <b>Zentrale Orte/ Verflechtungsbereiche:</b> | kooperierende Mittelzentren Kirn und Idar-Oberstein;                   |
| <b>Freiraumschutz:</b>                       | keine besondere Aussage;   |
| <b>Landschaftstyp:</b>                       | Randbereich Waldlandschaft, Offenlandbetonte Mosaiklandschaft;         |
| <b>Erholungs- und Erlebnisräume:</b>         | Randbereich Soonwald;  |
| <b>Historische Kulturlandschaften:</b>       | keine besondere Aussage;   |
| <b>Biotopverbund:</b>                        | keine besondere Aussage;   |
| <b>Grundwasserschutz:</b>                    | Randbereich vom Bereich herausragender Bedeutung;                      |
| <b>Hochwasserschutz:</b>                     | keine besondere Aussage;   |
| <b>Klima:</b>                                | keine besondere Aussage;   |
| <b>Landwirtschaft:</b>                       | Randbereich landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft;     |
| <b>Forstwirtschaft:</b>                      | Randbereich mit besonderen Schutz- und Erholungsaspekten;              |
| <b>Rohstoffsicherung:</b>                    | keine besondere Aussage;   |
| <b>Erholung und Tourismus:</b>               | Randbereich landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus; |
| <b>Funktionales Verkehrsnetz</b>             | keine besondere Aussage;   |

Im Rahmen der Planung sind verschiedene Grundsätze und Ziele relevant:

G119-G123: Sicherung und Entwicklung von Flächen für die zahlreichen Aufgaben der Landwirtschaft.



Die vielfältigen Aufgaben der Landwirtschaft erfordern eine Sicherung der für diese wichtigen Bereiche. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung kommt es zu einer Umwandlung von ca. 1,76 ha durch Mahd genutzten Grünlandes hin zu Photovoltaik-Anlagen auf wirtschaftlich für die Betriebsdauer nicht nutzbaren Grünlandes. Dies stellt eine erhebliche Reduktion der Flächen gegenüber der initialen Planung dar, welche eine Fläche von ca. 5 ha vorsah. Die überplante landwirtschaftliche Fläche stellt für den bewirtschaftenden Betrieb in Rücksprache zwischen Gemeinde und Landwirt keine für dessen Existenz relevante Fläche dar. Die Flächen werden als Grünland verbleiben, nach einem Rückbau der Anlagen können diese wieder regulärer Heumahd zugeführt werden. Durch den Bau von PEG-Photovoltaikanlagen bestehen nur absolut minimale Eingriffe in den Boden (Einschlagen von Erdnägeln, Zaunpfosten, Bau von Transformatoren). Durch die drastische Reduktion der Änderungsfläche, deren geringen wirtschaftlichen Wert, sowie die Möglichkeit die Flächen im Falle eines Rückbaus problemlos wieder der ursprünglichen Nutzung zuzuführen, ist nicht von relevanten Auswirkungen auf die Interessen der Landwirtschaft zu rechnen.

G161: Entwicklung von erneuerbaren Energien an geeigneten Standorten.

G166: PV-Anlagen im Außenbereich sind flächenschonend, insbesondere auf Konversionsflächen zu errichten.

Die 1. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV sieht in G 166 einen flächenschonenden Bau von baulich unabhängigen Photovoltaikanlagen, insbesondere auf Konversionsflächen und vorbelasteten Offenlandflächen vor. Entsprechende großflächige Photovoltaikanlagen erfordern eine gemeindliche Bauleitplanung, welche in Form der Flächennutzungsplanänderung erfolgt. Das Plangebiet befindet sich (zum Teil) auf einer ehemaligen Sportplatzfläche. Diese ist nach Aussage der Kreisverwaltung Bad Kreuznach nicht als „Konversionsfläche“ zu rechnen, dennoch liegt fraglos eine Vorbelastung aufgrund der anthropogenen Überformung und über viele Jahre intensive Nutzung vor.

#### **Regionaler Raumordnungsplan „Rheinhessen-Nahe“ (RROP 2014)**

Nachfolgend werden ergänzend zum Landesentwicklungsprogramm IV die planerischen Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans „Rheinhessen-Nahe“ für die Ortsgemeinde Seesbach dargestellt:

|   |  |
|---|--|
| <b>Raumstrukturgliederung:</b>                          | ländlicher Bereich mit konzentrierter Siedlungsstruktur;                 |
| <b>Leitbild Entwicklung:</b>                            | Entwicklungsbereich mit ländlicher Struktur;                             |
| <b>Nahbereiche:</b>                                     | Verpflichtend kooperierendes Mittelzentrum Bad Sobernheim;               |
| <b>Klima:</b>   | keine besondere Aussage;   |
| <b>Grünzüge:</b>  | keine besondere Aussage;   |
| <b>Biotopverbund:</b>                                   | keine besondere Aussage;   |
| <b>Vogelzugkorridore, Vogelschutz- und Rastgebiete:</b> | keine besondere Aussage;   |
| <b>Grundwasserschutz:</b>                               | randlich festgesetztes Wasserschutzgebiet;                               |
| <b>Hochwasserschutz:</b>                                | keine besondere Aussage;   |
| <b>Radonprognose:</b>                                   | lokal hohes Radonpotenzial;  |
| <b>Erholung und Tourismus:</b>                          | Naturpark, randliche landesweit bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume; |



|                            |  |
|----------------------------|--|
| <b>Kulturlandschaften:</b> | keine besondere Aussage;                                   |
| <b>Straßennetz:</b>        | flächenschließende Verbindung;                             |
| <b>Landwirtschaft:</b>     | randlich Grünland und Ackerbau;                            |
| <b>Forstwirtschaft:</b>    | randlich regional bedeutsame zusammenhängende Waldgebiete; |

Das Plangebiet erstreckt sich zumindest teilweise und randlich über Flächen, welche als Grünland und Ackerbau dargestellt werden. Es ist daher besonderer Augenmerk auf die Belange der Landwirtschaft zu richten.

G81: Sicherung von besonders für die landwirtschaftliche Bodennutzung geeigneter Gebiete.

G82: Besonderes Gewicht landwirtschaftlicher Nutzungsfunktionen in Abwägung konkurrierender Nutzung.

Die vielfältigen Aufgaben der Landwirtschaft erfordern eine Sicherung der für diese wichtigen Bereiche. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung kommt es zu einer Umwandlung von ca. 1,76 ha durch Mahd genutzten Grünlandes hin zu Photovoltaik-Anlagen auf wirtschaftlich für die Betriebsdauer nicht nutzbaren Grünlandes. Dies stellt eine erhebliche Reduktion der Flächen gegenüber der initialen Planung dar, welche eine Fläche von ca. 5 ha vorsah. Die überplante landwirtschaftliche Fläche stellt für den bewirtschaftenden Betrieb in Rücksprache zwischen Gemeinde und Landwirt keine für dessen Existenz relevante Fläche dar. Die Flächen werden als Grünland verbleiben, nach einem Rückbau der Anlagen können diese wieder regulärer Heumahd zugeführt werden. Durch den Bau von PEG-Photovoltaikanlagen bestehen nur absolut minimale Eingriffe in den Boden (Einschlagen von Erdnägeln, Zaunpfosten, Bau von Transformatoren). Durch die drastische Reduktion der Änderungsfläche, deren geringen wirtschaftlichen Wert, sowie die Möglichkeit die Flächen im Falle eines Rückbaus problemlos wieder der ursprünglichen Nutzung zuzuführen, ist nicht von relevanten Auswirkungen auf die Interessen der Landwirtschaft zu rechnen.

G88: Wald ist zu erhalten und zu entwickeln.

Im Rahmen der Beteiligung wurde der Aspekt des Waldes aufgeworfen. Wald ist von der Planung nicht betroffen, dem Grundsatz zu Erhalt und Entwicklung des Waldes wird damit vollständig entsprochen.

Der Regionale Raumordnungsplan „Rheinhessen-Nahe“ sieht in G<sub>N</sub>168 einen flächenschonenden Bau von baulich unabhängigen Photovoltaikanlagen, insbesondere auf Konversionsflächen und vorbelasteten Offenlandflächen vor. Entsprechende großflächige Photovoltaikanlagen erfordern eine gemeindliche Bauleitplanung, welche in Form des Bebauungsplans „Strout II“ für die Änderungsfläche erfolgt. Das Plangebiet befindet sich (zum Teil) auf einer ehemaligen Sportplatzfläche. Diese ist nach Aussage der Kreisverwaltung Bad Kreuznach nicht als „Konversionsfläche“ zu rechnen, dennoch liegt fraglos eine Vorbelastung aufgrund der anthropogenen Überformung und über viele Jahre intensive Nutzung vor.

Aufgrund der starken Flächenreduktion ist das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen mit insgesamt ca. 4 ha (ca. 1,7 ha Bestandsanlagen, ca. 2,3 ha geplante Flächen) nicht raumbedeutsamen.



## 2.2 Bauleitplanung

### Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nahe-Glan ist das Plangebiet im nördlichen Teil als Fläche für Sport- und Spielanlagen, im südlichen Teil als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die Nutzung von weiten Teilflächen des Plangebiets mit Photovoltaikanlagen bedingt entsprechend eine Änderung des Flächennutzungsplans.

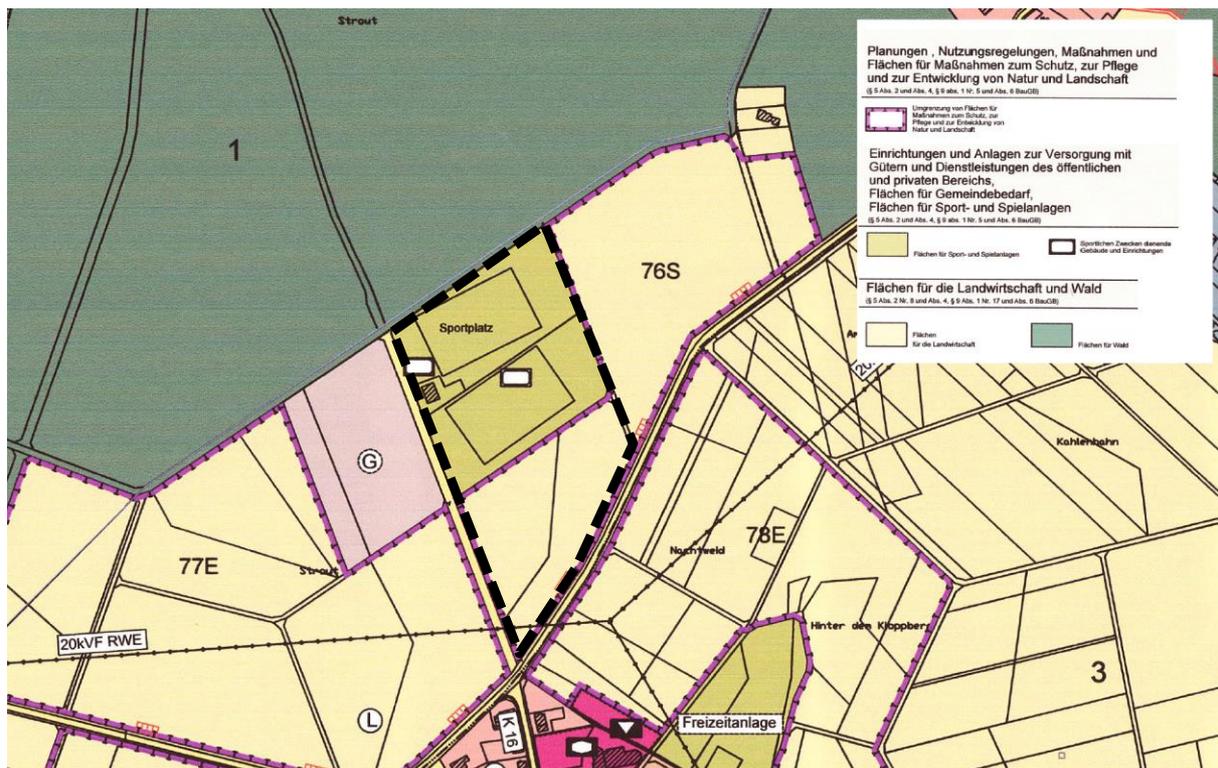


Abb. 4: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nahe-Glan, Änderungsgebietsgrenzen ergänzt, unmaßstäblich

Für die Planung wurde darüber hinaus eine **Alternativenprüfung**<sup>2</sup> über die Gemarkung Seesbach erstellt. Diese kommt zu folgenden Ergebnissen:

*„Im Rahmen der Planungen zur Errichtung von PV Anlagen des PEG Typs in Seesbach durch die Firma Innogy SE wurde eine Prüfung möglicher alternativer Standorte im Rahmen der hierzu notwendigen Flächennutzungsplanänderung erforderlich. Die vorliegende Studie prüft anhand harter und weicher Kriterien, welche Flächen in der Gemarkung Seesbach prinzipiell zur Errichtung von PV-Anlagen des geplanten Typus geeignet sind.*

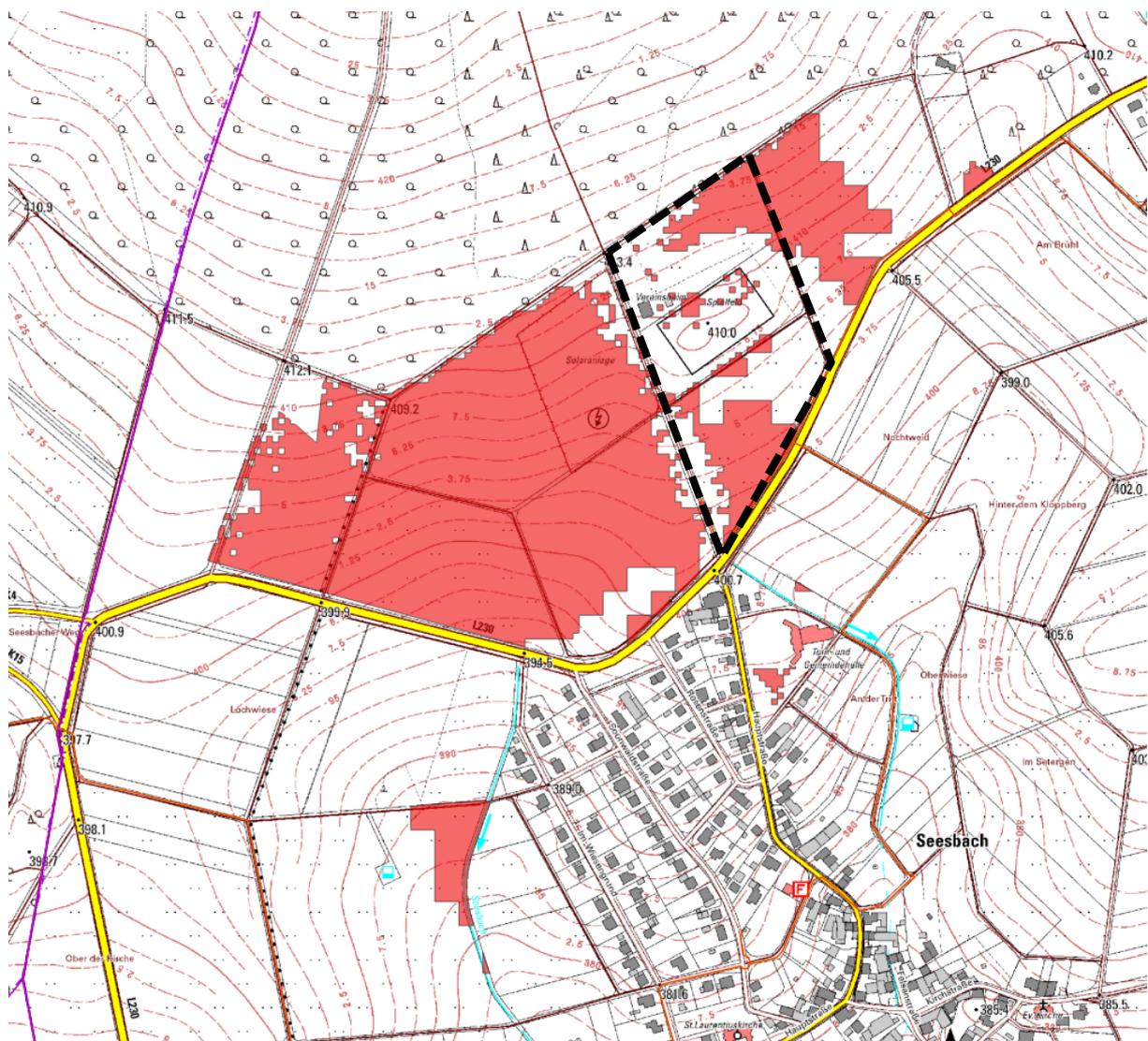
*Als sogenannte „harte“ Kriterien gelten solche, die für eine Errichtung von PV-Anlagen zwingend erforderlich sind oder diese ausschließen. Wirtschaftliche Kriterien, aber auch*

<sup>2</sup> Standortalternativenprüfung für großflächige Photovoltaikanlagen in der Gemarkung Seesbach für die 5. Änderung des Flächennutzungsplans, Stadt-Land-plus GmbH 56154 Buchholz, Juni 2020



*naturschutzfachliche, wie der Erhalt von Wald zählen hierzu. Dagegen stellen weiche Kriterien einen Vorbehalt dar, der eine genauere Prüfung unter entsprechenden Sichtpunkten wie die mögliche Verträglichkeit einer Planung mit den Zielen des Biotopschutzes oder die Verfügbarkeit von Flächen in Privateigentum.*

*Unter Abschichtung der harten Kriterien verbleiben Flächen in der Nordhälfte der Gemarkung. Werden die weichen Kriterien zusätzlich hinzugezogen und lokal relevante agrarstrukturelle Belange berücksichtigt, verbleibt als einzige Fläche relevanter Größe das Plangebiet. Es liegen somit in der Gemarkung Seesbach keine sonstigen geeigneten Flächen vor, welche keine erheblichen Detailprüfungen in Form von Fachgutachten erfordern würden.“*



**Abb. 5: Abschließendes Ergebnis geeigneter Flächen aus der Alternativenprüfung**

Das Plangebiet und seine nähere Umgebung stellen somit die einzigen geeigneten Flächen in der Gemarkung Seesbach dar. Unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange beschränkt sich die geeignete Fläche ausschließlich auf das Plangebiet.



## **Bebauungsplan**

Innerhalb des Plangebiets existiert kein rechtsgültiger Bebauungsplan. Es befindet sich ein Bebauungsplan „Strout II“ in der Aufstellung, welcher der Flächennutzungsplanänderung entspricht.

## **2.3 Sonstige Planungen/Zwangspunkte**

Das Plangebiet liegt innerhalb des **Naturparks Soonwald-Nahe** (NTP-071-004). Die entsprechende Rechtsverordnung<sup>3</sup> beschreibt als Schutzzweck:

1. *„seine landschaftliche Eigenart und Schönheit mit ausgedehnten Waldgebieten, Bergen, Wiesen- und Bachtälern, artenreichen Biotopen zu bewahren und zu bereichern,*
2. *die Leistungsfähigkeit seines Naturhaushalts einschließlich des pflanzlichen und tierischen Artenreichtums als wesentlicher Voraussetzung hierfür zu sichern oder wiederherzustellen,*
3. *ihn für die naturschonende Erholung größerer Bevölkerungsteile und einen landschaftsgerechten Fremdenverkehr zu entwickeln,*
4. *zur nachhaltigen Regionalentwicklung beizutragen,*
5. *bei der Einführung dauerhaft umweltgerechter Landnutzungen mitzuwirken.“*

*Längerfristiges Ziel ist ein landschaftsgerecht entwickeltes und dauerhaft gesichertes Gebiet, das herausragenden ökologischen Wert besitzt und in dem in vorbildhafter und ausgewogener Weise Naturschutz, nachhaltige Nutzung, Erholung und Gesundheitsförderung praktiziert werden.*

Die Planung befindet sich außerdem innerhalb des **Landschaftsschutzgebiets „Soonwald“** (07-LSG-71-3) dessen Rechtsverordnung das Schutzziel wie folgt definiert:

1. *„die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,*
2. *die Bewahrung und Pflege der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes des Soon- und Lützel-Soonwaldes,*
3. *die nachhaltige Sicherung des Erholungswertes,*
4. *die Verhinderung und Beseitigung von Landschaftsschäden im Bereich des Tagesbaus.“*

Die Planung erfolgt direkt angrenzend an eine bestehende, flächige PV-Anlage mit Modulhöhen über 2 m Gesamthöhe, und befindet sich zum Teil auf Flächen eines ehemaligen Rasensportplatzes. Insgesamt wird nicht in besonders artenreiche oder geschützte Biotope eingegriffen. Durch die Planung kommt es absehbar nicht zu erheblich negativen Veränderungen des Naturhaushaltes. Die Planung ist damit mit den Zielen des Naturparks Soonwald-Nahe und des Landschaftsschutzgebiets Soonwald vereinbar. Weitere Ausführungen hierzu sind im Kapitel C (Umweltbericht) zu finden.

---

<sup>3</sup> Landesverordnung über den „Soonwald-Nahe“ vom 28. Januar 2005



### 3. Planinhalte

#### 3.1 Planungskonzeption

Die Planung sieht zum einen die Sicherung einer bestehenden Rasensportanlage mit den zugeordneten Gebäuden, zum anderen die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf einem ehemaligen Rasensportplatz sowie Wiesenflächen vor. Durch die Umnutzung des Rasensportplatzes kommt es zu einer zukunftsorientierten und klimafreundlichen Bewirtschaftung vorbelasteter Flächen. Die Schaffung weiterer Photovoltaikflächen südlich des bestehenden und zu sichernden Rasensportplatzes entspricht der bestehenden Umgebungsnutzung unmittelbar nordwestlich der vorgenannten Änderungsfläche und fügt sich entsprechend nahtlos ein. Die Planung entlang einer Verkehrsstraße (L 230) entspricht dabei prinzipiell dem Ziel, vorbelastete Bereiche bevorzugt zu überplanen. Insgesamt wird die Ortsgemeinde Seesbach durch die Ausweisung der Flächen einen wichtigen Beitrag zu einer klimafreundlichen Energieerzeugung bei minimierten Eingriffen in Landschaft und Natur leisten.

#### 3.2 Städtebauliche Kenndaten

| <b>Städtebauliche Kenndaten</b>   | <b>Bestand</b> | <b>Nach Änderung</b> |
|---|----------------|----------------------|
| Sonstiges Sondergebiet (Photovoltaik)   | 0,00 ha        | 2,41 ha              |
| Sport- und Spielanlagen   | 2,86 ha        | 1,83 ha              |
| Straßenverkehrsflächen  | 0,15 ha        | 0,15 ha              |
| Flächen für die Landwirtschaft/<br>Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und<br>zur Entwicklung von Natur und Landschaft | 1,82 ha        | 0,44 ha              |
| <b>Gesamtfläche</b>   | <b>4,83 ha</b> | <b>4,83 ha</b>       |

Es kommt entsprechend zu einer Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Teilen von Flächen für Sport- und Spielanlagen zu Sondergebietsflächen, welche für die Errichtung von Photovoltaikanlagen vorgesehen sind.



## **B) Umwelt- und Naturschutz**

### **Umweltbericht gemäß § 2 (4) BauGB**

#### **1. Einleitung**

##### **1.1 Kurzdarstellung von Inhalt und wichtigsten Zielen**

Die Ortsgemeinde Seesbach plant zusammen mit der innogy SE die Ausweisung von Flächen für Photovoltaikanlagen und die Bestandssicherung eines existierenden Sportplatzes nördlich der Siedlungslage im Anschluss an eine bereits bestehende Photovoltaikanlage. Der Bereich ist nach Süden hin leicht abfallend und von Offenland dominiert, somit für die Erzeugung von Solarstrom gut geeignet. Die Ortsgemeinde wird mit der Planung einen Beitrag zur Einsparung von klimaschädlichem CO<sub>2</sub> und der Umstellung der Energieerzeugung auf nachhaltige Quellen leisten.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nahe-Glan ist das Plangebiet im nördlichen Teil als Fläche für Sport- und Spielanlagen, im südlichen Teil als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Die Nutzung von Flächen des Plangebiets mit Photovoltaikanlagen bedingt entsprechend eine Änderung des Flächennutzungsplans.

##### **1.2 Bedeutsame Ziele des Umweltschutzes**

###### **Bundesnaturschutzgesetz/Landesnaturschutzgesetz**

Die übergeordneten Ziele des Umweltschutzes sind im § 1 Landes- bzw. Bundesnaturschutzgesetz wiedergegeben:

„Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, in besiedelten und unbesiedelten Bereichen so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und -räume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.“

###### **Bundesbodenschutzgesetz**

Gemäß § 1 BBSchG ist Zweck des Gesetzes, nachhaltig die Funktion des Bodens zu sichern oder wieder herzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und die Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

Bei Einwirkung auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden.



Durch die Planung kommt es zur Errichtung aufgeständerter Solaranlagen mit minimalen Eingriffen in das Bodengefüge über gerammte Stangen und kleine Transformatorenanlagen.

#### **Baugesetzbuch**

Gemäß § 1 (5) BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, welche die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende, sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet, ermöglichen. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln; auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz sowie die städtebauliche Gestaltung.

Mit der Bestandssicherung einer Rasensportanlage sowie der Entwicklung von Photovoltaikanlagen in einem vorbelasteten Bereich (L 230, Bestandsanlage, Sportplatz, aufgegebenes Spielfeld) werden bei minimalem Flächenverbrauch wesentliche Beiträge für eine klimaneutrale Zukunft geleistet.

#### **Wasserhaushaltsgesetz/Landeswassergesetz**

Gemäß § 1a Wasserhaushaltsgesetz sind Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen des Einzelnen dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen.

Durch die Planung kommt es zu keinen Eingriffen in Oberflächengewässer. Es werden keine erheblichen Mehrversiegelungen von baulichen Anlagen mit Erdkontakt erzeugt. Bilder bestehender Anlagen zeigen, dass Wiesen auch unter den PV-Anlagen weiterhin unvermindert wachsen. Von den einzelnen Kleinmodulen abgeleitetes Oberflächenwasser rinnt sofort in den Zwischenräumen auf den Boden und kann dort natürlich versickern, sodass insgesamt nicht von erheblichen Wirkungen auf den Wasserhaushalt auszugehen ist.

#### **Bundesimmissionsschutzgesetz**

Zweck des Gesetzes ist es, Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Die Emissionen von (und Immissionen auf) das Plangebiet sind insgesamt gering und bestehen in Form des Sportplatzes bereits.



## 2. Grundlagenermittlung

### 2.1 Naturräumliche Gliederung und Lage

Das Plangebiet liegt in der Großlandschaft Hunsrück im Übergangsbereich zwischen den Landschaftsräumen 240.11/„Grosser Soon“ und 195.00/„Seesbach-Spabrücker Hochfläche“.

Die Seesbach-Spabrücker Hochfläche zeichnet sich durch den hohen Anteil an Feucht-, Mager- und Streuobstwiesen aus, während der Große Soon durch dichte Waldgebiete dominiert wird. Das Plangebiet liegt am Übergangsbereich zwischen Grünland und dem Soonwald.

### 2.2 Geologie und Boden<sup>4</sup>

|                      |   |
|----------------------|---|
| Bodengroßlandschaft: | Ton- und Schluffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z.T. wechselnd mit Lösslehm |
| Archivböden:         | Nein  |
| Bodengruppe:         | Keine Angaben   |
| Bodenart:            | Lehm/sandiger Lehm  |
| Ackerzahl:           | > 20 bis < = 60   |
| Feldkapazität:       | Gering  |
| Radonpotenzial:      | Erhöhtes/Lokal hohes Radonpotenzial   |
| Rohstoffsicherung:   | Nein  |

Es handelt sich um einen Standort mit einem geringen Wasserspeichungsvermögen und relativ geringem Ertragspotenzial.

Aufgrund des flächigen Bewuchses ist die Erosionsgefahr eher gering.

Die Bedeutung der Böden für den Naturhaushalt wird als mittel-hoch eingeschätzt. Es handelt sich um regional weit verbreitete Bodentypen. Typische Bodenfunktionen wie Wurzelraum für Pflanzen, Lebensraum für Tiere und Versickerung von Wasser werden nur durch partielle Versiegelungen im Bereich des Sportplatzes und Bodenverdichtungen entlang der Wirtschaftswege beeinträchtigt. Der Standort weist dabei keine besonderen Qualitäten (z.B. Archivböden) auf.

### 2.3 Klima<sup>5</sup>

|                        |              |
|------------------------|--------------|
| Jahresniederschlag:    | 650 - 800 mm |
| Tagesmitteltemperatur: | 7,5 - 10°C   |

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von klimatischen Funktionsräumen. Das Plangebiet befindet sich oberhalb der Ortslage und dient zurzeit als Kaltluftproduktionsfläche für die Ortsgemeinde.

<sup>4</sup> [http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view\\_id=9](http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=9) Geoexplorer Boden Rheinland-Pfalz vom 03.09.2019

<sup>5</sup> <http://www.kwis-rlp.de/> vom 03.09.2019 (Klimadaten 1988-2017)



Die bestehenden Gehölzbestände behindern dabei den Kaltluftfluss entlang des Gefälles. Aufgrund der zahlreichen vergleichbaren Flächen im weiten Umfeld besitzt das Plangebiet eine mittlere Bedeutung für das Klima von Seesbach.

## 2.4 Wasserhaushalt<sup>6</sup>

- Außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten,
- Grundwasserlandschaften: Devonische Schiefer und Grauwacken,
- Grundwasserneubildung: Gering (63 mm/a),
- Grundwasserüberdeckung: Mittel.

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar südlich der Grenze des Trinkwasserschutzgebiets „Weitersborn“ (Zone II). Aufgrund des vom Wasserschutzgebiet abgewandt fallenden Geländes sind auch indirekte Auswirkungen ausgehend vom Plangebiet ausgeschlossen.

Das nächstgelegene Oberflächengewässer ist der „Seesbach“ in der Ortslage von Seesbach. Unmittelbar westlich des Plangebiets, im nördlichen Teil auch innerhalb von diesem, verläuft ein mit Betonfertigteilen ausgekleideter Graben ohne dauerhaften Wasserfluss. Teile des Grabens sind in topografischen Karten als Gewässer verzeichnet. Der Graben leitet in einen Vorfluter des Seesbachs im Bereich des Siedlungskörpers ein.

Die Bedeutung des Schutzguts „Wasser“ im Plangebiet für den Naturhaushalt ist als gering anzusehen. Die Versickerung im Plangebiet ist aufgrund der stark lehmigen Bodenstrukturen gering, Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen.

## 2.5 Fläche

Das Plangebiet wird von einer Rasensportanlage mit zugehörigen Gebäuden (Vereinsheim etc.), sowie Wiesenflächen eingenommen. Ein Teil der Sportanlage wird nicht mehr als solche genutzt. Weitere Flächen umfassen Feldgehölze entlang der Anlage.

## 2.6 Heutige potenzielle natürliche Vegetation (hpnV)<sup>7</sup>

Laut Aussage des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht (LfUG) würde sich ohne menschliches Einwirken ein basenarmer Hainsimsen-Buchenwald bilden.

<sup>6</sup> <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>, aufgerufen am 03.09.2019

<sup>7</sup> [http://www.geoportal.rlp.de/mapbender/php/mod\\_showMetadata.php?resource=layer&id=38954&languageCode=de](http://www.geoportal.rlp.de/mapbender/php/mod_showMetadata.php?resource=layer&id=38954&languageCode=de), aufgerufen am 03.09.2019



## 2.7 Biotypen (Bestand)



Abb. 6: Übersichtsplan, ohne Maßstab, genordet

Das ca. 4,8 ha große Plangebiet befindet sich in der Ortsgemeinde Seesbach, Verbandsgemeinde Nahe-Glan auf einem südexponierten Hang unmittelbar nördlich des Siedlungskörpers. Die L 230 trennt das Plangebiet dabei vom Siedlungskörper. Westlich des Plangebiets grenzt eine Solaranlage auf einer Fläche von ca. 1,7 ha an. Nördlich erstreckt sich ein großflächiger Waldbestand mit einem größeren Wanderparkplatz. Östlich bestehen weitere Wiesen, sowie ein Querriegel aus Waldstrukturen, deutlich weiter östlich befindet sich die Siedlung „Waldfriede“.

### Nördliches Plangebiet

Die nördlich angrenzenden Waldbestände stellen sich als älterer Laubmischwald dar, nordwestlich handelt es sich um deutlich jüngere Nadelgehölzbestände.



Der unmittelbar im Übergang zum Plangebiet gelegene Wanderparkplatz ist ein Kreuzungspunkt zahlreicher lokaler Wanderwege, welche unter anderem nördlich und westlich des Plangebiets verlaufen. Im Rahmen der Begehung wurden mehrere Spaziergänger angetroffen und befragt. Es handelte sich um Einwohner von Seesbach.

Unmittelbar südlich grenzt das Plangebiet ohne Waldrandstrukturen mit einer ehemaligen Rasensportfläche (dokumentiert auf Luftbildern zumindest bis 2010 genutzt) an. Der Platz ist umstellt mit einer Flutlichtanlage, in seiner aktuellen Form jedoch aufgrund des deutlich unebenen Geländes und Pflegezustandes nicht mehr für kompetitive Spiele nutzbar. Die Flora des Bereichs hat sich entsprechend von einer reinen Rasenfläche zu einer diverseren Wiesengesellschaft hin entwickelt. Dabei sind die menschlichen Eingriffe weiterhin deutlich sichtbar. Niedrigbleibende, schnittverträgliche Pflanzen dominieren weite Bereiche des Planungsabschnitts. Nach Westen hin stocken parallel zum Weg einige Gehölze geringen bis mittleren Baumholzes (Sandkiefer, Stechfichten, Stieleiche) sowie einige Restbestände einer ehemaligen Hecke mit einer Maximalhöhe von ca. 1 m. Am nordwestlichen Flutlichtmast haben einige Sträucher eine kleine Abraumhalde aus Bauschutt vollständig überwachsen. Parallel zum Weg verläuft außerdem eine Betonrinne ohne dauerhaften Wasserfluss.



**Abb. 7: Blickrichtung Osten über die aufgegebene Sportrasenfläche, beidseitig sind die Umgrenzungen der Spielfläche zu erkennen, rechts bestehender Sportplatz**



### Zentrales Plangebiet (Sportplatz)

Zentral im Plangebiet befindet sich der Sportplatz als intensiv gepflegte Rasenfläche, welche in alle Himmelsrichtungen mehr oder minder dicht von Gehölzen umstanden ist. Nach Westen hin bildet das Feldgehölz (hauptsächlich Hainbuchen) eine dichte Baumhecke, nach Norden hin stocken einige Ebereschen, im östlichen Teil schließt sich ein mehrzeiliger Gehölzbestand aus verschiedenen Arten wie rotem Hartriegel, Sandbirke und Salweide an. Im Süden schließt der Bereich mit einem lichten, mehrreihigen Ebereschenbestand auf einer ca. 2 m hohen Böschung ab. Im westlichen Bereich, unmittelbar nördlich des Spielfeldes befinden sich zwei einstöckige Gebäude mit Satteldächern. Hier befinden sich auch flächige Versiegelungen in Form gepflasterter Bereiche. Im Plangebietsabschnitt sind das Spielfeld sowie die unmittelbare Umgebung und der Bereich bis zum nördlich angrenzenden Planabschnitt intensiv gepflegt durch regelmäßige Mahd. Die Feldgehölzbereiche im Osten und Süden werden jährlich gemäht, der dichte Gehölzbestand im Westen nach Bedarf geschnitten. Keine der vorkommenden Gehölze weisen ein hohes Alter auf. Luftbilder aus dem Jahr 2000 zeigen das beginnende Aufkommen der westlichen Heckenstrukturen, sowie einige der Gehölze nördlich hiervon. Weitere Gehölze sind noch nicht erkennbar. Baumhöhlen kommen entsprechend nicht im Plangebiet vor und die Gehölze weisen eine insgesamt relativ geringe Höhe auf.



**Abb. 8: Blickrichtung Osten über den Sportplatz, links Ebereschen mit Rasen, im Hintergrund Torraum mit jungem Feldgehölz dahinter**



### Südliches Plangebiet

Zwischen dem Sportplatz im Norden und dem Siedlungskörper von Seesbach sowie der L 230 im Süden erstreckt sich eine größere zusammenhängende Wiesenfläche. Im Rahmen der Begehung konnte kein Kräuteranteil von über 20 % exklusive flächig vorkommenden Störzeigern wie Weißklee nachgewiesen werden, die Varianz innerhalb der Wiese ist dabei erheblich. Im westlichen Bereich des Planabschnittes verläuft parallel zur Zuwegung des Sportplatzes und Wanderparkplatzes eine im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen für den bestehenden Solarpark westlich des Plangebiets gepflanzte Baumreihe aus sehr jungen Hainbuchenhochstämmen sowie eine Strom- oder Fernmeldeleitung als Hochleitung. Unmittelbar am Weg selbst erstreckt sich ein Graben aus Betonfertigelementen. In diesem liegt lose eine Wasserleitung, welche zum Sportplatz führt.



**Abb. 9: Blickrichtung Westen über den südlichen Wiesenbereich, rechts Böschung, im Hintergrund Hainbuchenhochstämmen**



## 2.8 Tierwelt

Im Rahmen der Erhebungen zum Plangebiet wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung<sup>8</sup> anhand der vorliegenden Daten aus dem Portal artEfakt und der vorliegenden Daten zu vorhandenen Lebensräumen angefertigt. Diese kommt zu folgendem abschließenden Ergebnis:

*„Das Plangebiet befindet sich zwischen einem Wanderparkplatz, der L 230, einer bestehenden Solaranlage und dem Siedlungskörper von Seesbach mit einem zentral gelegenen, aktiv betriebenen Sportplatz. Es liegen damit erhebliche Störungen vor, die das Vorkommen entsprechend empfindlicher Arten ausschließen. Die vorkommenden Gehölzbestände bleiben unverändert erhalten, sodass auch ubiquitäre, wenig störungsempfindliche Brutvögel und andere Arten in diesen Bereichen nicht in erheblicher Weise von der Planung betroffen sein werden. Durch die Überstellung der Wiesenflächen mit Solarmodulen kommt es zu einer Verschattung der Flächen. Vorliegende Studien zeigen einen fortgesetzten Bewuchs der Flächen, jedoch kommt es unvermeidlich zu einer physischen Abschirmung der Wiesenflächen und somit zu einem flächigen Verlust von potenziellen Jagdgebieten für Greifvögel auf ca. 5 ha. Während der Verlust einer Teilfläche des Wiesenkomplexes im Rahmen des Bebauungsplans „Strout II“ als verträglich zu bewerten ist, wäre ein Verlust der östlich angrenzenden Wiesenfläche im Rahmen eines weiteren Bebauungsplanverfahrens näher zu untersuchen und zu bewerten. Es könnte sich zu einem entsprechenden Zeitpunkt die Notwendigkeit von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen ergeben.“*

Zwischenzeitig sind die östlichen Flächen der Flächennutzungsplanänderung vollständig entfallen, die Abgrenzung stimmt somit in Richtung der Wiesenflächen mit der des Bebauungsplanes „Strout II“ überein. Ein großer Teil der Wiesenflächen wird unverändert verbleiben. Es ergibt sich entsprechend kein weiterer Untersuchungsbedarf. Es ergeben sich keine weiteren Vorgaben für den Flächennutzungsplan.

## 2.9 Biodiversität

Eine Begehung des Plangebiets am 19.07.2019 zeigte keine besondere Artenvielfalt. Die im vorangegangenen Kapitel getätigten Aussagen zur Fauna gelten auch hier. Ein Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten ist nicht zu erwarten.

## 2.10 Landschaftsbild, Erholung

Das Plangebiet befindet sich sowohl innerhalb des Naturparks Soonwald-Nahe als auch innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Soonwald“. Es liegt damit in Bereichen mit besonderem Schutz des Landschaftsbildes und entsprechender Sensibilität. Zusätzlich kreuzen unmittelbar oberhalb des Plangebietes auf einem Wanderparkplatz mehrere Wanderwege. Im Rahmen einer Begehung wurden darüber hinaus mehrere Einwohner Seesbachs bei einem Spaziergang angetroffen. Die Umgebung des Plangebietes weist also sowohl für die lokale Bevölkerung als auch überregional eine Bedeutung für die Erholung auf.

---

<sup>8</sup> 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim Ortsbezogene Teilfortschreibung Seesbach Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Büro Stadt-Land-plus, Boppard Buchholz, September 2019



Die Bedeutung des Plangebiets für die naturgebundene Erholung und das Landschaftsbild wird insgesamt als mittel-hoch eingestuft, für die lokale Erholung ebenfalls als mittel-hoch.

### 2.11 Mensch, menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter

Das Plangebiet wird zentral von einem bestehenden Rasensportplatz mit Vereinsheim dominiert. Neben den positiven Wirkungen von sportlichen Aktivitäten auf die menschliche Gesundheit ist dabei auch von Lärmemissionen auszugehen. Südlich des Plangebietes verläuft außerdem die L 230.

Kultur- und Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

### 2.12 Natürliches Wirkungsgefüge/Vorbelastungen im Plangebiet

Das natürliche Wirkungsgefüge im Plangebiet und seiner Umgebung, mit seinen gegenseitigen Wechselbeziehungen und Abhängigkeiten der Landschaftsfaktoren Geologie, Boden, Klima, Wasserhaushalt, Fläche, biologische Vielfalt, Pflanzen- und Tierwelt, ist durch die anthropogene Nutzung beeinflusst (Nutzung als Sportanlage, Wiese, Wirtschaftswege). Aufgrund der siedlungskörpernahen Lage, dem unmittelbar angrenzenden Wanderparkplatz und der bestehenden Nutzung als Sportplatz ist von erheblichen Belastungen durch Störungen auszugehen.

Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut können indirekte Folgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen.

| Schutzgut/Wirkungen                     | Beschreibung der Wechselwirkungen  |
|---|--|
| Tiere und Pflanzen: Beseitigung         | <p><b>Boden:</b> Verarmung der Bodenfauna, Funktionsverlust als Substrat, Verlust der Vegetationsdecke als Schadstoffdepot bei der Versickerung</p> <p><b>Klima:</b> Verlust von klimatisch ausgleichend wirkenden Strukturen, Verlust von CO<sub>2</sub> bindenden Strukturen</p> <p><b>Landschaftsbild/Erholung:</b> Verlust von strukturierenden Elementen des Landschaftsbilds</p> <p><b>Mensch:</b> In geringem Maße Verlust von prägenden Elementen des Lebensumfelds bzw. von Objekten zur Naturerfahrung</p> |
| Boden: Versiegelung, Schadstoffeinträge | <p><b>Tiere und Pflanzen:</b> Verlust von Lebensraum, Substratverlust</p> <p><b>Wasser:</b> Verlust der Wasserrückhaltefunktion und Gefahr der Verlagerung von Schadstoffen ins Grundwasser</p> <p><b>Klima:</b> Verlust eines Temperatur- und Feuchte ausgleichend wirkenden Stoffes</p> <p><b>Landschaftsbild/Erholung:</b> Verlust eines landschaftstypischen Elements</p> <p><b>Mensch:</b> Substratverlust, Gefahr der Aufnahme von Schadstoffen über Nahrungspflanzen oder direkten Kontakt</p>                |



|   |  |
|---|--|
| Wasser: Verschmutzungsgefahr, Verringerung der Grundwasserneubildung, Beeinflussung des Grundwasserspiegels | <p><b>Boden:</b> Veränderungen des Bodenwasserhaushalts, Gefahr der Verschmutzung</p> <p><b>Tiere und Pflanzen:</b> Schadstoffdeposition, Veränderung der Standortbedingungen</p> <p><b>Klima:</b> Auswirkungen auf mikro- und lokalklimatischer Ebene</p> <p><b>Landschaftsbild/Erholung:</b> Veränderung des Landschaftsbilds durch geänderte Grundwasserverhältnisse</p> <p><b>Mensch:</b> Gefahr von Trinkwasserverschmutzung</p>  |
| Klima: Veränderung der mikro- und lokalklimatischen Verhältnisse  | <p><b>Boden:</b> Lokale Veränderungen des Bodenwasserregimes, Verstärkung der Erosion durch geänderte Abflussbedingungen</p> <p><b>Tiere und Pflanzen:</b> Verschiebungen im Artengefüge/Konkurrenz durch Verdrängung und Anpassung an veränderte Bedingungen</p> <p><b>Landschaftsbild/Erholung:</b> Keine spürbaren Wechselwirkungen</p> <p><b>Wasser:</b> Änderung von Abfluss und Grundwasserneubildungsverhältnissen</p> <p><b>Mensch:</b> Stärkere Belastung durch höhere Klimareize</p> |
| Landschaftsbild/Erholung: Störung/Beeinträchtigung  | <p><b>Boden:</b> Keine spürbaren Wechselwirkungen</p> <p><b>Tiere und Pflanzen:</b> Keine spürbaren Wechselwirkungen</p> <p><b>Klima:</b> Keine spürbaren Wechselwirkungen</p> <p><b>Wasser:</b> Keine spürbaren Wechselwirkungen</p> <p><b>Mensch:</b> Beeinträchtigung von Erholungswirkung und Regeneration</p>   |
| Mensch: menschliches Wirken   | <p><b>Boden:</b> Versiegelung, Verschmutzung, Funktionsverluste</p> <p><b>Tiere und Pflanzen:</b> Regulation, Veränderung von Flora und Fauna</p> <p><b>Klima:</b> Klimatische Veränderungen</p> <p><b>Landschaftsbild:</b> Veränderungen des Landschaftsbilds,</p> <p><b>Wasser:</b> Verschmutzung, Entnahme, Nutzung</p>   |

### 3. Planerische Vorgaben, Schutzgebiete und Objekte

#### 3.1 Raumordnung und Landesplanung

Die Ortsgemeinde Seesbach gehört zur Verbandsgemeinde Nahe-Glan und liegt im Kreis Bad Kreuznach. Für die Ortsgemeinde und das Plangebiet werden in den einzelnen Programmen und Plänen der Raumordnung und Landesplanung folgende Vorgaben und Aussagen getroffen:

#### **Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz - LEP IV (Stand: Oktober 2008)**

Im LEP IV werden für die Ortsgemeinde Seesbach folgende Vorgaben und Entwicklungsziele benannt:



|  |  |
|--|--|
| <b>Raumstrukturgliederung:</b>                   | ländlicher Bereich mit konzentrierter Siedlungsstruktur                |
| <b>Zentrale Orte/<br/>Verflechtungsbereiche:</b> | kooperierende Mittelzentren Kirn und Idar-Oberstein                    |
| <b>Freiraumschutz:</b>                           | keine besondere Aussage;   |
| <b>Landschaftstyp:</b>                           | Randbereich Waldlandschaft, Offenlandbetonte Mosaiklandschaft;         |
| <b>Erholungs- und Erlebnisräume:</b>             | Randbereich Soonwald;  |
| <b>Historische Kulturlandschaften:</b>           | keine besondere Aussage;   |
| <b>Biotopverbund:</b>                            | keine besondere Aussage;   |
| <b>Grundwasserschutz:</b>                        | Randbereich von Bereich herausragender Bedeutung;                      |
| <b>Hochwasserschutz:</b>                         | keine besondere Aussage;   |
| <b>Klima:</b>                                    | keine besondere Aussage;   |
| <b>Landwirtschaft:</b>                           | Randbereich landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft;     |
| <b>Forstwirtschaft:</b>                          | Randbereich mit besonderen Schutz- und Erholungsaspekten;              |
| <b>Rohstoffsicherung:</b>                        | keine besondere Aussage;   |
| <b>Erholung und Tourismus:</b>                   | Randbereich landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus; |
| <b>Funktionales Verkehrsnetz</b>                 | keine besondere Aussage;   |

Im Rahmen der Planung sind verschiedene Grundsätze und Ziele relevant:

G119-G123: Sicherung und Entwicklung von Flächen für die zahlreichen Aufgaben der Landwirtschaft.

Die vielfältigen Aufgaben der Landwirtschaft erfordern eine Sicherung der für diese wichtigen Bereiche. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung kommt es zu einer Umwandlung von ca. 1,76 ha durch Mahd genutzten Grünlandes hin zu Photovoltaik-Anlagen auf wirtschaftlich für die Betriebsdauer nicht nutzbaren Grünlandes. Dies stellt eine erhebliche Reduktion der Flächen gegenüber der initialen Planung dar, welche eine Fläche von ca. 5 ha vorsah. Die überplante landwirtschaftliche Fläche stellt für den bewirtschaftenden Betrieb in Rücksprache zwischen Gemeinde und Landwirt keine für dessen Existenz relevante Fläche dar. Die Flächen werden als Grünland verbleiben, nach einem Rückbau der Anlagen können diese wieder regulärer Heumahd zugeführt werden. Durch den Bau von PEG-Photovoltaikanlagen bestehen nur absolut minimale Eingriffe in den Boden (Einschlagen von Erdnägeln, Zaunpfosten, Bau von Transformatoren). Durch die drastische Reduktion der Änderungsfläche, deren geringen wirtschaftlichen Wert, sowie die Möglichkeit die Flächen im Falle eines Rückbaus problemlos wieder der ursprünglichen Nutzung zuzuführen, ist nicht von relevanten Auswirkungen auf die Interessen der Landwirtschaft zu rechnen.

G161: Entwicklung von erneuerbaren Energien an geeigneten Standorten.

G166: PV-Anlagen im Außenbereich sind flächenschonend, insbesondere auf Konversionsflächen zu errichten.

Die 1. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV sieht in G 166 einen flächenschonenden Bau von baulich unabhängigen Photovoltaikanlagen, insbesondere auf



Konversionsflächen und vorbelasteten Offenlandflächen vor. Entsprechende großflächige Photovoltaikanlagen erfordern eine gemeindliche Bauleitplanung, welche in Form der Flächennutzungsplanänderung erfolgt. Das Plangebiet befindet sich (zum Teil) auf einer ehemaligen Sportplatzfläche. Diese ist nach Aussage der Kreisverwaltung Bad Kreuznach nicht als „Konversionsfläche“ zu rechnen, dennoch liegt fraglos eine Vorbelastung aufgrund der anthropogenen Überformung und über viele Jahre intensive Nutzung vor.

#### **Regionaler Raumordnungsplan „Rheinhessen-Nahe“ (RROP 2014)**

Nachfolgend werden ergänzend zum Landesentwicklungsprogramm IV die planerischen Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans „Rheinhessen-Nahe“ für die Ortsgemeinde Seesbach dargestellt:

|   |  |
|---|--|
| <b>Raumstrukturgliederung:</b>                          | ländlicher Bereich mit konzentrierter Siedlungsstruktur;                 |
| <b>Leitbild Entwicklung:</b>                            | Entwicklungsbereich mit ländlicher Struktur;                             |
| <b>Nahbereiche:</b>                                     | Verpflichtend kooperierendes Mittelzentrum Bad Sobernheim;               |
| <b>Klima:</b>   | keine besondere Aussage;   |
| <b>Grünzüge:</b>  | keine besondere Aussage;   |
| <b>Biotopverbund:</b>                                   | keine besondere Aussage;   |
| <b>Vogelzugkorridore, Vogelschutz- und Rastgebiete:</b> | keine besondere Aussage;   |
| <b>Grundwasserschutz:</b>                               | randliche festgesetztes Wasserschutzgebiet;                              |
| <b>Hochwasserschutz:</b>                                | keine besondere Aussage;   |
| <b>Radonprognose:</b>                                   | lokal hohes Radonpotenzial;  |
| <b>Erholung und Tourismus:</b>                          | Naturpark, randliche landesweit Bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume; |
| <b>Kulturlandschaften:</b>                              | keine besondere Aussage;   |
| <b>Straßennetz:</b>                                     | flächenschließende Verbindung;   |
| <b>Landwirtschaft:</b>                                  | randlich Grünland und Ackerbau;  |
| <b>Forstwirtschaft:</b>                                 | randlich regional bedeutsame zusammenhängende Waldgebiete.               |

Das Plangebiet erstreckt sich zumindest teilweise und randlich über Flächen, welche als Grünland und Ackerbau dargestellt werden. Es ist daher besonderer Augenmerk auf die Belange der Landwirtschaft zu richten.

G81: Sicherung von besonders für die landwirtschaftliche Bodennutzung geeigneter Gebiete.

G82: Besonderes Gewicht landwirtschaftlicher Nutzungsfunktionen in Abwägung konkurrierender Nutzung.

Die vielfältigen Aufgaben der Landwirtschaft erfordern eine Sicherung der für diese wichtigen Bereiche. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung kommt es zu einer Umwandlung von ca. 1,76 ha durch Mahd genutzten Grünlandes hin zu Photovoltaik-Anlagen auf wirtschaftlich für die Betriebsdauer nicht nutzbaren Grünlandes. Dies stellt eine erhebliche Reduktion der Flächen gegenüber der initialen Planung dar, welche eine Fläche von ca. 5 ha vorsah. Die überplante landwirtschaftliche Fläche stellt für den bewirtschaftenden



Betrieb in Rücksprache zwischen Gemeinde und Landwirt keine für dessen Existenz relevante Fläche dar. Die Flächen werden als Grünland verbleiben, nach einem Rückbau der Anlagen können diese wieder regulärer Heumahd zugeführt werden. Durch den Bau von PEG-Photovoltaikanlagen bestehen nur absolut minimale Eingriffe in den Boden (Einschlagen von Erdnägeln, Zaunpfosten, Bau von Transformatoren). Durch die drastische Reduktion der Änderungsfläche, deren geringen wirtschaftlichen Wert, sowie die Möglichkeit die Flächen im Falle eines Rückbaus problemlos wieder der ursprünglichen Nutzung zuzuführen, ist nicht von relevanten Auswirkungen auf die Interessen der Landwirtschaft zu rechnen.

G88: Wald ist zu erhalten und zu entwickeln.

Im Rahmen der Beteiligung wurde der Aspekt des Waldes aufgeworfen. Wald ist von der Planung nicht betroffen, dem Grundsatz zu Erhalt und Entwicklung des Waldes wird damit vollständig entsprochen.

Der Regionale Raumordnungsplan „Rheinhessen-Nahe“ sieht in G<sub>N</sub>168 einen flächenschonenden Bau von baulich unabhängigen Photovoltaikanlagen, insbesondere auf Konversionsflächen und vorbelasteten Offenlandflächen vor. Entsprechende großflächige Photovoltaikanlagen erfordern eine gemeindliche Bauleitplanung, welche in Form des Bebauungsplans „Strout II“ für die Änderungsfläche erfolgt. Das Plangebiet befindet sich (zum Teil) auf einer ehemaligen Sportplatzfläche. Diese ist nach Aussage der Kreisverwaltung Bad Kreuznach nicht als „Konversionsfläche“ zu rechnen, dennoch liegt fraglos eine Vorbelastung aufgrund der anthropogenen Überformung und über viele Jahre intensive Nutzung vor.

Aufgrund der starken Flächenreduktion ist das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen mit insgesamt ca. 4 ha (ca. 1,7 ha Bestandsanlagen, ca. 2,3 ha geplante Flächen) nicht raumbedeutsamen.

### **3.2 Flächennutzungsplanung**

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nahe-Glan ist das Plangebiet im nördlichen Teil als Fläche für Sport- und Spielanlagen, im südlichen und östlichen Teil als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die Nutzung von weiten Teilflächen des Plangebiets mit Photovoltaikanlagen bedingt entsprechend eine Änderung des Flächennutzungsplans.

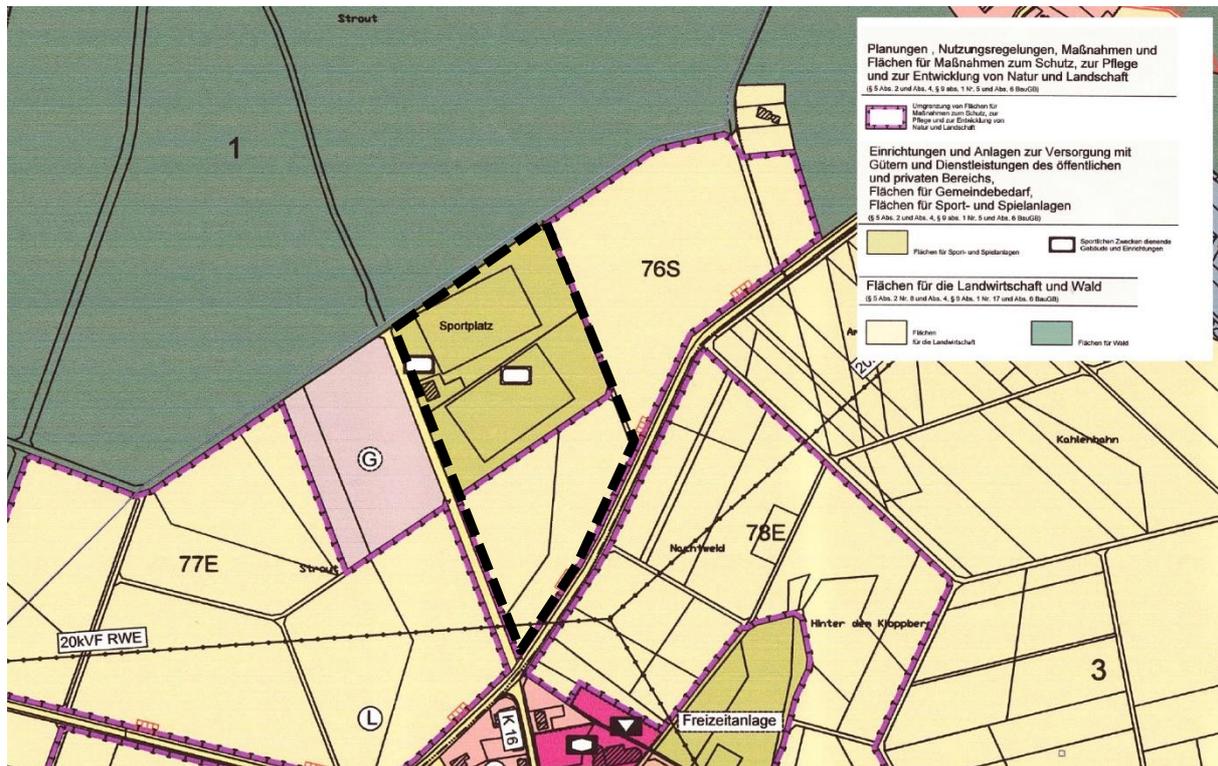


Abb. 10: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nahe-Glan Änderungsgebietsgrenzen ergänzt, unmaßstäblich

### 3.3 Bebauungsplan

Innerhalb des Plangebiets existiert kein rechtsgültiger Bebauungsplan. Für den Bereich befindet sich ein Bebauungsplan „Strout II“ in der Aufstellung, welcher der Flächennutzungsplanänderung entspricht.

### 3.4 Planung vernetzter Biotopsysteme

Ziele: Wiesen und Weiden mittlerer Standorte im südlichen und östlichen Teil, keine Aussagen für den Bereich des Sportplatzes.

### 3.5 Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich sowohl innerhalb des Naturparks „Soonwald-Nahe“ als auch innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Soonwald“ und außerhalb sonstiger Gebiete.

### 3.6 Biotopkartierung Rheinland-Pfalz

Das Plangebiet liegt weit außerhalb von biotopkartierten Gebieten.



## 4. Landespflegerische Zielvorstellungen

### Grundwasser- und Bodenschutz

- Schutz des Grundwassers und des Bodens vor Stoffeinträgen;
- Extensivierung der Bewirtschaftung zu Sicherung von Böden und Grundwasser im Plangebiet;
- Sicherung der Grundwasserneubildung durch Versickerung des Oberflächenwassers\*;

### Klimaschutz

- Erhalt der natürlichen klimatischen Wirkungszusammenhänge\*;

### Arten- und Biotopschutz

- Erweiterung des Biotopangebots durch die Entwicklung von Waldrändern und Streuobstwiesen mit standortheimischen Baumarten;
- Extensivierte Bewirtschaftung von Wiesen\*;

### Landschaftsbild/Erholung

- Entwicklung von Streuobstwiesen;
- Eingrünung des Plangebiets zur Minimierung der Eingriffe in das Landschaftsbild\*;

\* Zielvorstellung bei Realisierung von Vorhaben

## 5. Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde es zu einer fortgesetzten Nutzung des Rasensportplatzes kommen. Die Wiesen würden unverändert einer Mahdnutzung unterliegen. Es würde nicht zur Einsparung von CO<sub>2</sub> durch die Errichtung von Photovoltaikanlagen kommen.

## 6. Umweltauswirkungen

Die geplanten Maßnahmen und vorgezeichneten Nutzungen werden unmittelbare und mittelbare Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild mit sich bringen:

### 6.1 Boden

#### **Mögliche bau- und anlagebedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:**

- Gefahr der Bodenverunreinigung durch die Versickerung von Treib- und Schmierstoffen der Baufahrzeuge und -geräte während der Bautätigkeit;
- Beseitigung gewachsener Bodenprofile durch ein Entfernen des Oberbodens des Geländes;
- Nachteilige Veränderung überwiegend intakter Bodeneigenschaften;
- Bodenaustausch- bzw. Einbau von Fremdmaterial im Bereich von Erschließung und Bauflächen;
- Weiterführende Bodenverdichtung durch Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Befahrung etc..



**Mögliche nutzungsbedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:**

- Keine absehbaren Beeinträchtigungen.

Grundsätzlich handelt es sich bei Boden um ein endliches, nicht vermehrbare Gut mit vielfältigen Funktionen für den Natur- und Landschaftshaushalt (Substrat, Lebensraum, Wasserspeicher- und regulator, Schadstofffilter und -puffer, Archiv). Die Errichtung von PV-Anlagen bedingt nur in geringem Maße Eingriffe in das Schutzgut Boden. Im Bereich des Sportplatzes wird die bestehende Nutzung gesichert. Im Sondergebietsbereich kommt es nur kleinflächig im Rahmen von Erschließungswegen, Wechselrichtern und Transformatoreneinhausungen zu Versiegelungen und dem Verlust von Bodenfunktionen. Moderne Photovoltaikanlagen (PEG-Systeme) werden über gerammte Stäbe im Erdreich befestigt und haben somit fast keinen Erdkontakt.

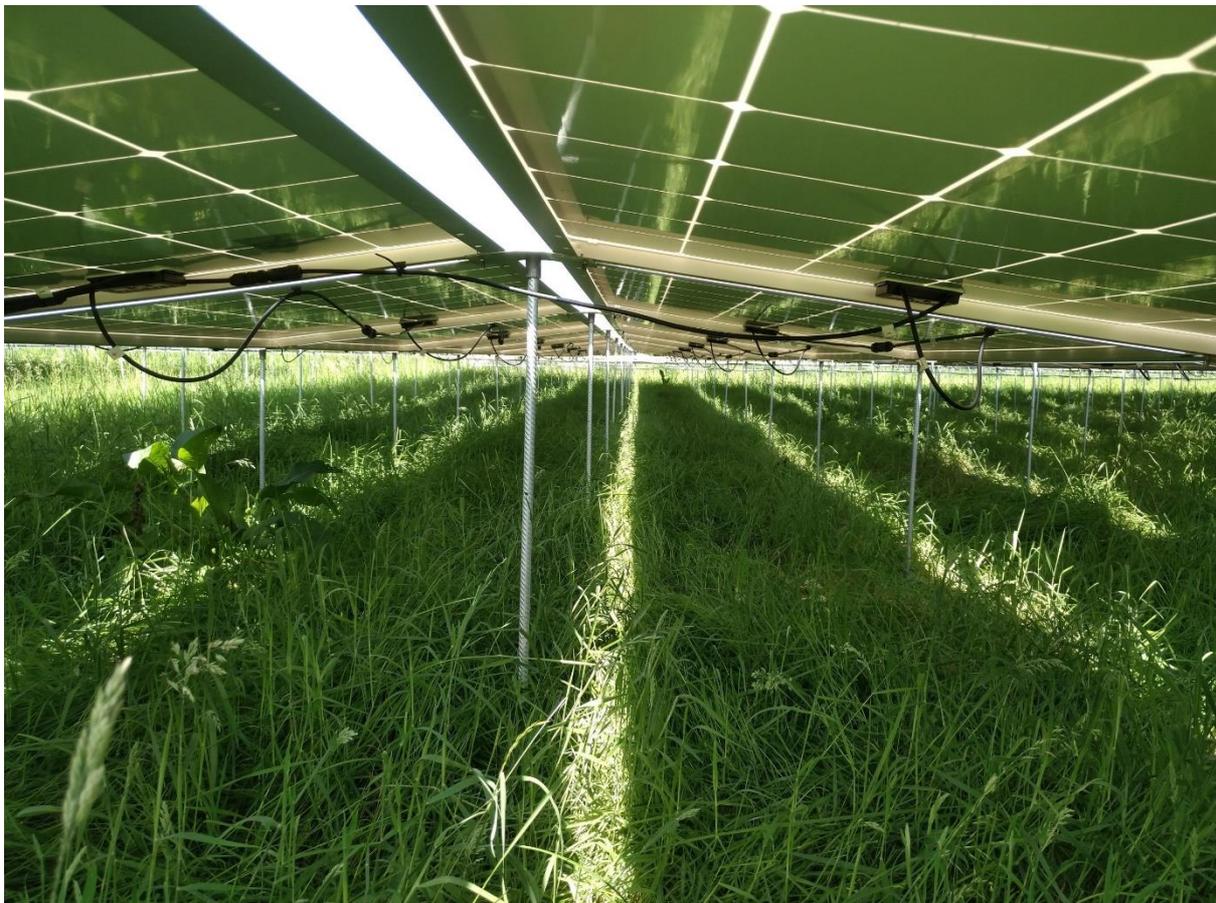


Abb. 11: Blick unter eine PV-Anlage (PEG-System) in Lieg (20.05.2020)

## 6.2 Fläche

Der Flächenverbrauch der Planung ist aufgrund der fortbestehenden Biotope (Wiese, Feldgehölze, Sportplatz) äußerst gering.



### 6.3 Wasser

#### **Mögliche bau- und anlagebedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:**

- Gefahr der Grundwasserverunreinigung durch die Versickerung von Treib- und Schmierstoffen der Baufahrzeuge und -geräte während der Bautätigkeit;
- Störung der Grundwasserneubildung und Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Versiegelung von Flächen.

#### **Mögliche nutzungsbedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:**

- Erhöhung des Wasserabflusses.

Ein großer Teil der Versiegelungen im Plangebiet besteht in Form der Haupt- und Nebenanlagen des Sportplatzes sowie der Wirtschaftswege bereits. Solaranlagen stellen keine relevante Versiegelung dar. Aufgrund der Bauweise besteht Erdkontakt nur in Form von geramten Stäben. Zwischen den einzelnen Zellen kann Wasser weiterhin den Boden erreichen, das auf einer Zelle auftreffende Regenwasser wird entsprechend direkt vor Ort versickert. Es ist entsprechend nicht von erheblichen Auswirkungen durch die Planung auf den Wasserhaushalt auszugehen.

### 6.4 Klima und Luft

#### **Mögliche bau- und anlagebedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:**

- Lärm- und Schadstoffemissionen durch Fahrzeuge und Baugeräte;
- negative Veränderung der mikroklimatischen Bedingungen (Verlust von klimaausgleichend wirkenden Offenlandflächen, Verlust ihrer luftfilternden Wirkung, Verstärkung der Aufheizungseffekte der Luft über den versiegelten Flächen).

#### **Mögliche nutzungsbedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:**

- Abgas-, Lärm- und Geruchsemission durch Wartungsfahrzeuge, Lärmemissionen durch Transformatoren.

Das Plangebiet befindet sich hangaufwärts von der Ortslage Seesbachs aus gesehen und stellt mit den Rasen- und Wiesenflächen eine Kaltluftproduktionsfläche dar. Die teils quer zum Kaltluftfluss verlaufenden Feldgehölze wirken dabei den Fluss behindernd. Durch die Planung wird ein Teil der klimameliorativen Wirkungen des Gebietes beschränkt. Solarzellen dienen der Erzeugung von Strom aus Sonnenstrahlung, dabei nehmen die Zellen jedoch das gesamte Strahlungsspektrum auf, sodass es als Nebeneffekt der Stromerzeugung auch zu einer Erwärmung der Zellen kommt. Dies vermindert einerseits Aufheizungseffekte des Bodens unter den Zellen, andererseits kommt es nicht zu klimameliorativen Verdunstungseffekten. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die unter den Zellen liegenden Wiesenbereiche weiterhin einen gewissen Verdunstungseffekt bewirken, dieser aber durch die aufgeheizten Zellen in geringerem Maße und verzögert eintritt. Das Plangebiet stellt dabei nur einen kleinen Teil der Kaltluftproduktionsflächen dar, sodass der Effekt der Planung für die Ortslage insgesamt nicht relevant ist.



## 6.5 Pflanzen, Tiere

### Mögliche bau- und anlagebedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Beseitigung von Wiesen/Rasen bzw. Beeinträchtigung von Pflanzenstandorten;
- Irreversible Beseitigung von Lebensräumen für Bodenlebewesen, Kleinsäuger, Vögel, Fledermäuse, Insekten etc.;
- Störung der Tierwelt durch Lärm, Abgase und Erschütterungen während der Bautätigkeit.

### Mögliche nutzungsbedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Abschirmungseffekt von Wiesenflächen durch PV-Anlagen.

Im Rahmen der Erhebungen zum Plangebiet wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung<sup>9</sup> anhand der vorliegenden Daten aus dem Portal artEfakt und der vorliegenden Daten zu vorhandenen Lebensräumen angefertigt. Diese kommt zu folgendem abschließenden Ergebnis:

*„Das Plangebiet befindet sich zwischen einem Wanderparkplatz, der L 230, einer bestehenden Solaranlage und dem Siedlungskörper von Seesbach mit einem zentral gelegenen, aktiv betriebenen Sportplatz. Es liegen damit erhebliche Störungen vor, die das Vorkommen entsprechend empfindlicher Arten ausschließen. Die vorkommenden Gehölzbestände bleiben unverändert erhalten, sodass auch ubiquitäre, wenig störungsempfindliche Brutvögel und andere Arten in diesen Bereichen nicht in erheblicher Weise von der Planung betroffen sein werden. Durch die Überstellung der Wiesenflächen mit Solarmodulen kommt es zu einer Verschattung der Flächen. Vorliegende Studien zeigen einen fortgesetzten Bewuchs der Flächen, jedoch kommt es unvermeidlich zu einer physischen Abschirmung der Wiesenflächen und somit zu einem flächigen Verlust von potenziellen Jagdgebieten für Greifvögel auf ca. 5 ha. Während der Verlust einer Teilfläche des Wiesenkomplexes im Rahmen des Bebauungsplans „Strout II“ als verträglich zu bewerten ist, wäre ein Verlust der östlich angrenzenden Wiesenfläche im Rahmen eines weiteren Bebauungsplanverfahrens näher zu untersuchen und zu bewerten. Es könnte sich zu einem entsprechenden Zeitpunkt die Notwendigkeit von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen ergeben.“*

Zwischenzeitlich sind die östlichen Flächen der Flächennutzungsplanänderung vollständig entfallen, die Abgrenzung stimmt somit in Richtung der Wiesenflächen mit der des Bebauungsplanes „Strout II“ überein. Ein großer Teil der Wiesenflächen wird unverändert verbleiben. Es ergibt sich entsprechend kein weiterer Untersuchungsbedarf. Es ergeben sich keine weiteren Vorgaben für den Flächennutzungsplan.

---

<sup>9</sup> 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim Ortsbezogene Teilfortschreibung Seesbach Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Büro Stadt-Land-plus, Boppard Buchholz, September 2019



## 6.6 Biologische Vielfalt

### Mögliche nutzungsbedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Verschattung von Wiesenflächen.

Das Plangebiet befindet sich an einem sonnenexponierten Hang. Mit der Errichtung von Photovoltaikanlagen werden flächig Wiesenflächen überstellt und auf eine bisher nicht gegebene Art verschattet. Es ist absehbar, dass sich die Pflanzengesellschaften in diesen Bereichen auch bei unveränderter Nutzungsintensität zu mehr schattenverträglichen Arten hin verschieben werden. Dabei ist nicht klar, ob dies zwingend zu einem Verlust der biologischen Vielfalt kommt. Die sonstige Planung zielt auf den Erhalt bestehender Nutzungen ab, sodass mit keinen Auswirkungen zu rechnen ist.

## 6.7 Landschaftsbild, Erholung (Schutzgebiete)

### Mögliche bau- und anlagebedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch die Errichtung von technischen Anlagen (Photovoltaik).

### Mögliche nutzungsbedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Keine absehbaren Wirkungen durch den Betrieb von Photovoltaikzellen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des **Naturparks Soonwald-Nahe** (NTP-071-004). Die entsprechende Rechtsverordnung<sup>10</sup> beschreibt als Schutzzweck:

1. *„seine landschaftliche Eigenart und Schönheit mit ausgedehnten Waldgebieten, Bergen, Wiesen- und Bachtälern, artenreichen Biotopen zu bewahren und zu bereichern,*
2. *die Leistungsfähigkeit seines Naturhaushalts einschließlich des pflanzlichen und tierischen Artenreichtums als wesentlicher Voraussetzung hierfür zu sichern oder wiederherzustellen,*
3. *ihn für die naturschonende Erholung größerer Bevölkerungsteile und einen landschaftsgerechten Fremdenverkehr zu entwickeln,*
4. *zur nachhaltigen Regionalentwicklung beizutragen,*
5. *bei der Einführung dauerhaft umweltgerechter Landnutzungen mitzuwirken.*

*Längerfristiges Ziel ist ein landschaftsgerecht entwickeltes und dauerhaft gesichertes Gebiet, das herausragenden ökologischen Wert besitzt und in dem in vorbildhafter und ausgewogener Weise Naturschutz, nachhaltige Nutzung, Erholung und Gesundheitsförderung praktiziert werden.“*

Die Planung befindet sich außerdem innerhalb des **Landschaftsschutzgebiets „Soonwald“** (07-LSG-71-3) dessen Rechtsverordnung das Schutzziel wie folgt definiert:

1. *„die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,*
2. *die Bewahrung und Pflege der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes des Soon- und Lützel-Soonwaldes,*
3. *die nachhaltige Sicherung des Erholungswertes,*

---

<sup>10</sup> Landesverordnung über den „Soonwald-Nahe“ vom 28. Januar 2005



#### *4. die Verhinderung und Beseitigung von Landschaftsschäden im Bereich des Tagesbaus.“*

Die bestehende und genutzte Rasensportanlage wird in ihrem Bestand gesichert. Besonders weit aufragende Elemente wie Flutlichtanlagen existieren bereits, sodass von derartigen Elementen ausgehend keine wesentliche Veränderung des Ist-Zustandes ausgeht.

Die Schutzziele können auf folgende Punkte zusammengefasst werden:

- Erhalt der Landschaft,
- Erhalt der Natur,
- Erhalt des Erholungswertes,
- Nachhaltige Entwicklung.

Die Planung sieht die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf einer Gesamtfläche von ca. 2,3 ha im Plangebiet des Bebauungsplanes „Strout II vor. Unmittelbar westlich angrenzend befindet sich eine bestehende Photovoltaikanlage von ca. 1,7 ha Fläche. Ca. 3 km östlich befinden sich großflächige Anlagen, welche diverse Hektar Fläche überspannen. Diese Flächen befinden sich ebenfalls innerhalb der vorgenannten Schutzgebiete. Großflächige PV-Anlagen allgemein und PV-Anlagen in der vorliegenden Lage sind entsprechend bereits in der Vergangenheit genehmigt worden und somit mit den Schutzziele verträglich:

- Es werden weitere technische Elemente in einem bereits entsprechend vorbelasteten Bereich installiert. Dies entspricht dem Gebot der Konzentration von entsprechenden Flächen.
- Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts wird unter Umsetzung geeigneter, multifunktionaler Ausgleichsmaßnahmen nicht in signifikanter Art beeinträchtigt.
- Der Erholungswert wird nicht in signifikanter Weise beeinträchtigt, da sich die Planung in einem vielfach vorbelasteten Bereich (L 230, Siedlungskörper, Sportplatz, bestehende PV-Anlage) befindet.
- Eine in mehrfacher Hinsicht nachhaltige Entwicklung erfolgt durch den Bau von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien auf Konversionsflächen und vorbelasteten Flächen in ertragreicher Lage.

Insgesamt ist entsprechend nicht mit erheblichen Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild zu rechnen.

## **6.8 Mensch und menschliche Gesundheit**

### **Mögliche bau- und anlagebedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:**

- Lärm-, Schadstoff- und Geruchsemissionen durch Fahrzeuge und Baugeräte;
- Erschütterungen durch die Bautätigkeit.

### **Mögliche nutzungsbedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:**

- Keine absehbaren Wirkungen durch den Betrieb von Photovoltaikzellen;
- Potenzielle Lärmbelästigung durch die Nutzung des Sportplatzes.

Die Planung sieht die Sicherung eines bereits bestehenden Sportplatzes vor, daher ist nicht von gesteigerten Immissionen und entsprechenden Auswirkungen auf die menschliche



Gesundheit auszugehen. Wo immer elektrischer Strom fließt, entstehen auch entsprechende Felder. Bei der geplanten Anlage beträgt die maximal zu erzielende Leistung ca. 4 MW. Diese ist abhängig von Sonnenstand und Einstrahlung, sodass nachts keine Felder auftreten. Solarzellen produzieren dabei Gleichstrom, die resultierenden Felder sind somit statisch und aufgrund der geringen Leistung der einzelnen Zellen vernachlässigbar gering. Elektromagnetische Strahlung kann von Wechselrichtern und Transformatoren, welche zur Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz notwendig sind, ausgehen. Durch den Einsatz von Transformatoren werden die Emissionen elektromagnetischer Strahlung minimiert, gleichzeitig entstehen Magnetfelder, welche jedoch in den vorliegenden Stärken bedeutungslos für die menschliche Gesundheit sind. Die Leitungen im und um das Plangebiet weisen eine allgemein deutlich geringere Last auf, als die Mittelspannungsleitungen, die durch das Siedlungsgebiet verlaufen, negative Auswirkungen sind entsprechend auszuschließen. Eine Betroffenheit von Personen im Umfeld der Anlage ist entsprechend auszuschließen.

Die Oberflächen der Solarpaneele weisen reflektierende Eigenschaften auf. Mit einer Neigung von  $8^\circ$  bei PEG-Anlagen sind relevante Blendwirkungen auf Bodenniveau auszuschließen. Durch die sehr geringe Neigung muss ein sehr niedriger Sonnenstand bestehen um eine sichtbare Reflexion auszulösen, wodurch die Lichtintensität zu diesem Zeitpunkt jedoch vernachlässigbar gering ist.

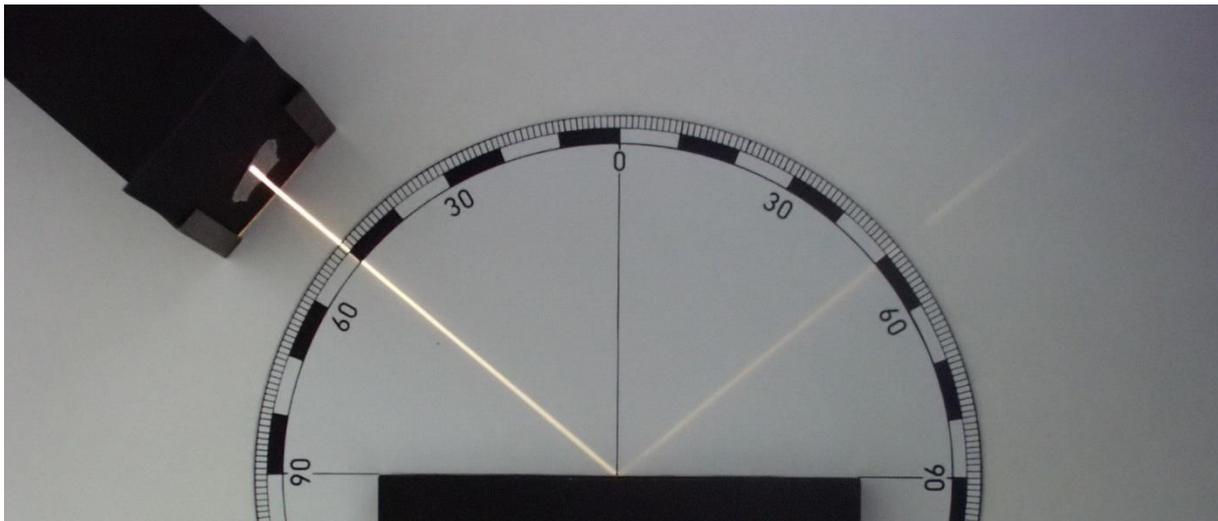


Abb. 12: Darstellung von Lichtreflexion (Zátonyi Sándor (ifj.) / CC BY-SA (<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0>))

Insgesamt ist entsprechend nicht mit relevanten Wirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit zu rechnen.



## **7. Weitere Umweltauswirkungen (Prognose)**

### **7.1 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen**

Der Betrieb eines Sportplatzes sowie die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen sorgen zu keinen erheblichen Immissionen oder der Emissionen von Schadstoffen. Eine mögliche Ausnahme ist der Spielbetrieb des Sportplatzes. Dieser besteht jedoch bereits seit langer Zeit, sodass hier von Bestandsschutz auszugehen ist. Die Planung sieht keine Erweiterung der Nutzungsintensität vor.

### **7.2 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung**

Es ist davon auszugehen, dass die ordnungsgemäße Beseitigung bzw. Verwertung von Abfallstoffen im Rahmen des Betriebs eines Sportplatzes sichergestellt werden wird. Es fallen fast keine Abfallstoffe durch den Betrieb von Photovoltaikanlagen an.

### **7.3 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)**

Sportplatz: Das Vereinsheim auf dem Sportplatz könnte in Brand geraten. Es würde sich um einen Hausbrand handeln mit den entsprechenden Effekten auf die Umwelt.

Photovoltaikanlage: Es könnte zu einem Transformatorenbrand kommen. Unter Berücksichtigung der Einhaltung moderner technischer Standards und einer Befüllung mit synthetischen Estern ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt auszugehen.

### **7.4 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen**

Es sind keine in der Aufstellung befindlichen Bebauungspläne zu Sportplätzen oder Photovoltaikanlagen bekannt. Eine Kumulationswirkung ist entsprechend nicht zu erwarten. Die bestehende PV-Anlage wurde in einem seit dem Jahr 2000 rechtsgültigen Gewerbegebietsbebauungsplan errichtet.

### **7.5 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels**

Die Planung sichert den Bestand eines Sportplatzes und stellt Flächen zur Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus Sonnenenergie dar. Die Planung wirkt sich entsprechend positiv auf das Klima und dessen Wandel aus.



Durch die Planung kommt es nur in geringem Umfang zu Nettoneuversiegelungen. Auf den Modulen anfallendes Oberflächenwasser wird zwischen diesen versickert. Eine besondere Anfälligkeit der Anlage gegenüber Extremwetterereignissen ist aufgrund der geplanten Bauweise nicht gegeben.

## **8. Landschaftspflegerische Maßnahmen**

### Erhalt von Gehölzen

Die bestehenden Feldgehölze sind in ihrer Struktur zu erhalten und zu entwickeln (Bebauungsplanebene).

### Extensive Bewirtschaftung von Wiesenflächen

Die Wiesenflächen sollten einer extensiven Bewirtschaftung mit jährlicher Mahd und ohne den Einsatz von Düngemitteln oder Pestiziden unterliegen, um die Auswirkungen einer Überstellung mit Photovoltaikanlagen möglichst gering zu halten (Bebauungsplanebene).

### Schaffung von Streuobstwiesen

Für den Bebauungsplan „Strout II“ werden bereits im Flächennutzungsplan dargestellte Flächen zur Erbringung des notwendigen Ausgleichs in Form der Revitalisierung einer Streuobstwiese beansprucht. Es ergibt sich keine Notwendigkeit von entsprechenden Anpassungen des Flächennutzungsplans.

## **9. Zusätzliche Angaben**

### **Planungsalternativen**

Die Planung zum Erhalt des Sportplatzes ist in ihrer Natur alternativlos. Die Planung der Ausweisung von Flächen für Photovoltaikanlagen geschieht im Umfeld bereits bestehender Anlagen teils auf Konversionsflächen (aufgegebenes Rasenspielfeld), teils auf Flächen entlang einer Straße (L 230) und entsprechend damit weitgehend den Vorgaben der Landesplanung. Eine weitere Alternativenprüfung wurde nicht durchgeführt.

### **Methodik und Kenntnislücken**

Die floristische Bestandsaufnahme erfolgte im Juli 2019 und Juni 2020. Die Wiese war 2019 vor längerer Zeit gemäht worden, ein erneuter Aufwuchs war überwiegend von Wildkräutern erfolgt. Gräser wie Glatthafer waren aufgrund der starken Trockenheit nicht neu aufgewachsen. In 2020 waren die Wiesenflächen noch voll aufgewachsen, es war eine starke Dominanz von Gräsern festzustellen. Eine umfassende artenschutzrechtliche Untersuchung mit artenspezifischen Gutachten und Erfassungen wurde aufgrund der bestehenden Vorbelastungen nicht durchgeführt.

## **10. Zusammenfassung**

Die Ortsgemeinde Seesbach plant zusammen mit der innogy SE die Ausweisung von Flächen für Photovoltaikanlagen und die Bestandssicherung eines existierenden Sportplatzes nördlich der Siedlungslage im Anschluss an eine bereits bestehende Photovoltaikanlage. Der Bereich ist nach Süden hin leicht abfallend und von Offenland dominiert, somit für die Erzeugung von Solarstrom gut geeignet. Die Ortsgemeinde wird mit der Planung einen



Beitrag zur Einsparung von klimaschädlichem CO<sub>2</sub> und der Umstellung der Energieerzeugung auf nachhaltige Quellen leisten.

Das Plangebiet stimmt mit dem des Bebauungsplans „Strout II“ überein, welcher im Parallelverfahren aufgestellt wurde.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nahe-Glan ist das Plangebiet im nördlichen Teil als Fläche für Sport- und Spielanlagen, im südlichen und östlichen Teil als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Die Nutzung von Flächen des Plangebiets mit Photovoltaikanlagen bedingt entsprechend eine Änderung des Flächennutzungsplans.

Im Rahmen der Planung wurde eine Alternativenprüfung erstellt, welche zu dem Ergebnis kommt, das Plangebiet und seine nähere Umgebung stellen die einzigen geeigneten Flächen in der Gemarkung Seesbach dar. Unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange beschränkt sich die geeignete Fläche ausschließlich auf das Plangebiet.

Im Rahmen der Planung kommt es zu Eingriffen in die Schutzgüter:

|   |                                 |
|---|---------------------------------|
| <b>Schutzgut Boden</b>                    | geringe Eingriffserheblichkeit  |
| <b>Schutzgut Klima</b>                    | geringe Eingriffserheblichkeit  |
| <b>Schutzgut Wasser</b>                   | geringe Eingriffserheblichkeit  |
| <b>Schutzgut Fläche</b>                   | geringe Eingriffserheblichkeit  |
| <b>Schutzgut Biotope</b>                  | mittlere Eingriffserheblichkeit |
| <b>Schutzgut Tierwelt</b>                 | geringe Eingriffserheblichkeit  |
| <b>Schutzgut Biodiversität</b>            | geringe Eingriffserheblichkeit  |
| <b>Schutzgut Erholung/Landschaftsbild</b> | geringe Eingriffserheblichkeit  |
| <b>Schutzgut Mensch/Allgemeinwohl</b>     | geringe Eingriffserheblichkeit  |
| <b>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</b>    | geringe Eingriffserheblichkeit  |

Durch die vorgesehenen Planungen wird es zu Eingriffen in Natur und Landschaft kommen, welche auszugleichen sein werden. Da bereits entsprechend dargestellte Flächen als Ausgleichsflächen in Anspruch genommen werden sollen, ist hierzu keine Anpassung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Die Planung ist somit allgemein verträglich und entspricht einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung.

Erarbeitet: Stadt-Land-plus GmbH  
Büro für Städtebau und Umweltplanung

i.A. Kai Schad/cm-ag  
B. Eng. Landschaftsarchitektur  
Boppard-Buchholz, März 2021